№ 7.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 20. März 1861.

Tagesordnung:

1. Mittheilung des Senats vom 11. Februar 1861, Revision der Gewerbeordnung betreffend.
2. Mittheilung des Senats vom 18. Februar 1861.
3. Antrag in Betreff des Schauspielhauses.

Eröffnung der Sitzung 3¾ Uhr.

Der Herr Präsident zeigte zunächst an, daß gegen das Protocoll der letzten Sitzung keine Reclamation eingegangen, dasselbe daher genehmigt sei.

Nach Verlesung der Tagesordnung bemerkte

Herr Präsident, daß vorgängig noch eine Interpellation zu erledigen sein werde, welche Herr Backhaus eingereicht habe, freilich irrthümlich an die Finanzdeputation, da Interpellationen an eine Deputation eigentlich unzulässig seien. Er habe aber doch dem bestehenden Herkommen gemäß diese Interpellation zunächst an ein Mitglied der genannten Deputation übergeben. Dieselbe laute wie folgt:

> Zur Aufklärung der in den öffentlichen Blättern lebhaft geführten Streitfrage und deßhalb zur Berichtigung irriger Auffassungen, sowie zur Beschwichtigung der dadurch aufgeregten Gemüther, erlaube ich mir folgende Fragen an die Finanzdeputation zu richten und dieselbe um eine gründliche Beantwortung derselben im öffentlichen Interesse zu ersuchen:
>
> 1) Hat die Finanzdeputation dem ihr von Senat und Bürgerschaft gewordenen Auftrage gemäß den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Staate und der Handelskammer auf Grund der von letzterer sub. I. bis VI. in den eingereichten Grundzügen angegebenen und von Senat und Bürgerschaft im Wesentlichen genehmigten Bedingungen vollzogen?
> 2) Haben die in der Mittheilung des Senats vom 27. Februar 1860 vorbehaltenen und voraussetzlich ausgeführten genaueren Vermessungen ergeben, daß den überreichten Plänen und Baurissen zufolge
>   a. der Senat für die Zahlung von 150,000 Thlrn. Gold ein zur Vergrößerung des Marktplatzes und der Mündung der Wachtstraße, sowie zur Anlage der projectirten circa 50 Fuß breiten Straße dienendes Areal von circa 22 bis 23,000 Quadratfuß erhält; — so daß
>   b. die Situation der Börse den Marktplatz vor dem Rathhause dergestalt um circa 75 Fuß verbreitert, daß demselben eine quadratische Form gegeben, dessen Fläche um circa 8000 Quadratfuß vermehrt und das Rathhaus genau die Mitte der nordöstlichen Seite einnehmen wird? und
>   c. der Platz vor der Mündung der Wachtstraße um circa 2000 Quadratfuß vergrößert wird, und 13,000 Quadratfuß zur Anlage einer neuen 50 Fuß breiten Straße verwendet werden?
> 3) Oder haben die oben angedeuteten genaueren Vermessungen Abweichungen von dem planmäßig angegebenen Umfange des erworbenen Areals herausgestellt? und worin bestehen diese Abweichungen?
> 4) Hat die Finanzdeputation Kenntniß von anderen Börsenbauprojecten, namentlich von dem von der

Handelskammer laut ihrer Bekanntmachung vom 29. December 1860 in der Versammlung des Kaufmanns-Convents am 28. December v. J. vorgelegten und den Mitgliedern desselben im Januar d. J. im Hause Schütting zur Einsicht ausgelegten zweiten Börsenbauplans des Architekten Herrn H. Müller? — und ist sie der Ansicht, daß nach keinem andern als dem ersten von der Bürgerschaft gebilligten Bauplane gearbeitet werden darf, wenn nicht zuvor und demgemäß Vereinbarungen zwischen Senat und Bürgerschaft von Neuem stattgefunden, und der Staat einen neuen Vertrag mit der Handelskammer wird abgeschlossen haben?

Herr Backhaus: Die Interpellation, welche er auf vorschriftsmäßigem Wege an die Finanzdeputation gerichtet habe, sei in sich schon begründet und brauche er daher nur wenige Worte zur weiteren Motivirung hinzuzufügen.

Die Börsenbaufrage habe die öffentliche Aufmerksamkeit und Theilnahme in hohem Grade erregt, zugleich aber, wie keine andere Frage der jüngsten Zeit, die Gewerbefrage etwa ausgenommen, sehr widerstreitende Ansichten zu Tage gebracht. Sie verdiene die öffentliche Theilnahme, weil es sich nicht um eine reine Privatsache der Kaufmannschaft handle, sondern um ein Ereigniß, das in die Jahrbücher der Bremischen Geschichte eingezeichnet zu werden würdig sei. Die widerstreitenden Ansichten seien namentlich durch das zweite Börsenbauproject hervorgerufen worden, welches dem Kaufmannsconvent am 28. December v. J. vorgelegt und im Januar d. J. im Schütting den Mitgliedern desselben zur Ansicht ausgelegt worden sei. Man glaube im Publikum, daß nach diesem Plan gebaut werden solle. Andererseits sei von sachkundiger Seite nachgewiesen, daß der Schöpfer dieses Planes sich nicht innerhalb der Rechtsgrenzen, welche einerseits zwischen Senat und Bürgerschaft, andererseits von der Handelskammer festgestellt seien, sich bewegt habe. Würde man das Publikum darüber belehren, daß dieser Plan keine rechtliche Bedeutung habe, so würde das Börsenbaufieber, welches in letzter Zeit auf eine bedenkliche Weise sich gezeigt habe, gemildert und dem allzuhitzigen Streit der Stachel genommen sein. Würde man aber sagen, daß darnach gebaut werden könne, ja, vielleicht privatim sagen, daß darnach gebaut werden würde, so wäre damit von vornherein die Nothwendigkeit neuer Vereinbarungen zwischen Staat und Handelskammer bewiesen. In beiden Fällen werde die Handelskammer zu überlegen haben, ob sie den bisher zur Errichtung der neuen Börse bestimmt gewesenen Platz, welcher von der öffentlichen Meinung als ungeeignet verworfen worden sei, beibehalten oder ob sie mit neuen Vorschlägen in dieser Beziehung hervortreten wolle. — Mit diesen Worten glaube er seine Interpellation zur Genüge begründet und auch den Zweck derselben deutlich bezeichnet zu haben. Solle aber der Zweck derselben erfüllt werden, so müssen die Mitglieder der Finanzdeputation so offen und gründlich wie möglich jede einzelne seiner Fragen im öffentlichen Interesse beantworten, und richte er ausdrücklich diese Bitte an sämmtliche Mitglieder der Deputation. Die Bürgerschaft aber möge die Sache in ernstem Andenken behalten und ihre weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgen. Es handle sich hier nicht um persönliche und Sonder-Interessen, sondern um ein rein sachliches und allgemein staatliches Interesse. Ferner bitte er zu berücksichtigen, daß es sich hier um die Errichtung eines Bauwerks handle, welches unserer Stadt zur Zierde gereichen und Jahrhunderte überdauern solle.

Herr Präsident: Er habe Herrn Ruyter, als Mitglied der Finanzdeputation, diese Interpellation mitgetheilt.

Herr Ruyter: In Betreff der Stellung — — —

Herr Asendorpff bat um's Wort.

Herr Präsident: Es werde sich erst noch finden, ob er weiter das Wort ertheilen könne. Discussionen über Interpellationen seien nicht zulässig. Es werde darauf ankommen, was der Redner sagen werde.

Herr Ruyter: In Betreff der Stellung der Finanzdeputation zu dem Uebereinkommen, welches Staat und Handelskammer wegen des Börsenbaues getroffen haben, müsse er vorab einige erläuternde Bemerkungen machen.

Die Finanzdeputation habe den Auftrag erhalten, auf Grund der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft einen Vertrag abzuschließen. Der Senat habe in seinen Erklärungen vom 27. Februar vorigen Jahres sich vorbehalten, etwaige Modificationen in Betreff der Abtretung des Grundes, sofern sie erforderlich seien, eintreten lassen zu können. Der Antrag des Senats am Schluß dieser Mittheilung laute wie folgt: „Schließlich will der Senat noch darauf aufmerksam machen, daß in weiterem Verfolge der Angelegenheit etwaige Abweichungen von dem planmäßig angegebenen Umfange des abzutretenden Areals, welche bei genauer Vermessung sich ergeben und in Verbindung mit einer Verbreiterung der Straßen und Passagen am Grasmarkt und Markte, eine geringere Breite der projectirten neuen Straße bedingen möchten, zweckmäßig seiner näheren Feststellung vorbehalten und beziehungsweise in dem von der Finanzdeputation zu vollziehenden Vertrage präcisirt würden."

Diesem Antrage des Senats sei die Bürgerschaft einfach beigetreten. Die Finanzdeputation habe demnach keinerlei Vermessungen vorzunehmen, keinerlei Arrangements mit der Handelskammer wegen definitiver Feststellung oder Modification des Planes zu treffen, sie habe einfach den Auftrag erhalten, auf Grund der Verabredungen zwischen Senat und Bürgerschaft einen Vertrag zu formuliren und darin etwa vom Senat beliebte, näher präcisirte Abweichungen in Betreff der Uebertragung des Grundareals aufzunehmen. Es sei nun durchaus zweierlei, einen Vertrag zwischen zwei Parteien abzuschließen, analog wie ein Notar zwischen Käufer und Verkäufer, die verabredeten Bedingungen in einen Contract zu formuliren oder aber diese Bedingungen zu controliren, die Erfüllung des Contracts zu überwachen. Letzteres sei Sache der Parteien. Zu solchen Geschäften würde auch die Finanzdeputation gar nicht im Stande sein, denn es stehe ihr kein technisches Personal zu den Vermessungen und Untersuchungen zur Seite. Dafür habe der Staat seine eigenen Organe, die Bau-Polizei, welche beim Senate sei. Im vorliegenden Fall sei es noch eine höhere Instanz, indem der Senat aus seiner Mitte eine Commission für diese Börsen-

bauangelegenheiten niedergesetzt habe. Bei dieser Lage der Dinge könne seine Antwort auf die Interpellation nur eine dürftige sein. Auf die erste Frage erwidere er folgendes: Der Vertrag sei vom Vorsitzer der Finanzdeputation, also Senatsseitig zur Vollziehung vorgelegt, gründlich geprüft und in allen Theilen vollkommen übereinstimmend mit den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft gefunden worden. Derselbe sei unter Beifügung des der Bürgerschaft vorgelegten Situationsplans vollzogen worden. Vom Senat seien keine Mittheilungen bezüglich irgend welcher von ihm beliebten Abweichungen von den Verabredungen zur Kenntniß der Deputation gebracht. Es haben mithin keine solche im Vertrag präcisirt werden können. Damit sei indeß keineswegs ausgeschlossen, daß wenn solche später dem Senat im öffentlichen Interesse und innerhalb der Beschränkungen und Begränzungen der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft erforderlich schienen, sie nicht in einem Nachsatze dem Vertrage beigefügt werden können; dies sei im Gegentheil durch § 4 des Vertrags vorgesehen. Im Uebrigen stipulire der Vertrag nichts Neues und wahre nur in jeder Beziehung die Rechte des Staats. Was die zweite und dritte Frage angehe, so habe die Finanzdeputation durch eigne Vermessungen, Untersuchungen oder Aufnahmen die Richtigkeit der hier angegebenen Zahlen nicht in Erfahrung bringen können, wegen ihrer bereits erwähnten formellen Stellung zur Frage. Auf die vierte Frage könne er nur erwidern, daß die Finanzdeputation officielle Kenntniß von andern Bauplänen nicht habe. Damit wäre die Antwort, welche er als Mitglied der Finanzdeputation auf die gestellte Interpellation geben könne, erledigt. Indessen möge es ihm erlaubt sein im Interesse der Sache noch einige weitere Mittheilungen, aus officiellen authentischen Quellen fließend, hier machen zu dürfen.

Die aus dem Senat niedergesetzte Commission für die Börsenbau-Angelegenheit widme dieser Sache die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Sie habe den ursprünglichen Plan, welcher hier zur Beschlußnahme vorgelegen, zu einer gründlichen Prüfung unserm ersten Baubeamten, Baudirector Schröder, übergeben. Dieser Plan sei in sofern beanstandet worden, als man gewünscht und verlangt habe, daß im Interesse einer verbesserten Communication an den Zugängen von der Wachtstraße und vom Domshofe her, die Ecken, welche nach dem ersten Plane stark hervortreten, zurückgezogen werden müssen. Auf Anlaß dieses staatsseitigen Wunsches und Verlangens sei dieser Plan neu überarbeitet und in einer andern Gestalt wieder vorgelegt worden; die Zugänge werden in demselben erheblich erweitert, das ganze Gebäude werde etwas mehr in die Breite gedrückt und von der Länge, namentlich an den Seiten, werde etwas gekürzt. Die größere Breite und Tiefe werde dadurch erreicht, daß die Hintermauer nach dem Wurstmarkt zu, zurückgesetzt werde, um den erforderlichen Raum für den Börsensaal zu gewinnen. Die Baulinie der Hauptfronte nach dem Markt sei genau dieselbe wie auf dem Originalplan, im Gegentheil, sie trete nach dem Rathhaus hin noch um eine Kleinigkeit weiter zurück. Dagegen sei ein Vorbau und eine Freitreppe projectirt. Der Vorbau werde aus architectonischen Rücksichten für nothwendig erachtet und durchaus gewünscht, die lange Front müsse unterbrochen werden, auch im Blick auf das Rathhaus sei erforderlich, daß sie in zwei Theile getheilt werde. Durch diesen Plan nun werde wesentlich an den beiden Zugängen gewonnen, am Markt bleibe dieselbe Front, nur der projectirte Vorbau und die Freitreppe treten weiter in das Marktareal hinein, als nach dem Original, welches hier vorgelegen habe. Jedoch beeinträchtige dieses nicht im Allermindesten die Fahrbahn vom Domshof nach der Wachtstraße. Es sei aber sehr wichtig und wesentlich, dahin zu trachten, daß diese Verbindung gesicherter als jetzt angelegt werden könne, sie dürfe keine zu kurzen Biegungen auf dem abschüssigen Grunde haben und werde immer eine Curve beschreiben müssen. Der Vorbau könne nur für die Passanten in Frage kommen. Dieser Plan sei aber noch nicht genehmigt, es habe noch kein Arrangement darüber stattgefunden. Ob der Vorbau und die Freitreppe vom Senat und der Polizei zugelassen werden, darüber könne er nichts Bestimmtes sagen, ob in verkleinertem Verhältniß, ob überall, das hänge von den weiteren Verhandlungen, die darüber schweben, ab. Der Baudirector habe zu wiederholten Malen die sorgfältigsten Vermessungen des ganzen Areals und desjenigen Theils, welchen die Handelskammer an den Senat abzutreten habe, vorgenommen und gefunden, daß sowohl bei Ausführung des Originalplans und bei diesem vor allen Dingen, sowie auch bei dem vorliegenden zweiten Project die Handelskammer erheblich mehr Areal an den Staat abtrete, als wozu sie durch den Vertrag verpflichtet sei. Er wolle nicht genau die Zahl angeben, es gehe aber über die höchste stipulirte Zahl des abzutretenden Grundes von 12 bis 13,000 Fuß hinaus. Ueber diese Vermessung im Allgemeinen laute der Schlußsatz in dem Bericht des Baudirectors Schröder wie folgt:

> „Aus vorstehenden Berechnungen, die nach einer, mit den, den Verhandlungen zu Grunde gelegten Karten beim Bürgeramtsarchive und bei der Handelskammer verglichenen Situationszeichnung aufgestellt sind, glaubt Unterzeichneter, sich von allen andern Fragen, die nicht zu seinem Auftrage gehören, fern haltend, nachgewiesen zu haben, daß
>
> 1) in beiden vorliegenden Projecten das erfüllt wird, wozu die Handelskammer in ihrer Eingabe vom 6. Januar 1860 und den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft gemäß verpflichtet ist, und
>
> 2) daß das zweite Project, namentlich in Betreff der Communicationsverbesserung vor dem ersten Projecte entschieden den Vorzug verdient."

Aus diesen Mittheilungen werden die Herren entnehmen müssen, daß die Bürgerschaft sich vollkommen bei der Sachlage beruhigen könne. Es liege nichts vor, was irgend eine Verkümmerung oder Beeinträchtigung der Rechte des Staats bei diesem Uebereinkommen zwischen dem Staat und der Handelskammer befürchten lasse. Im Gegentheil, die Handelskammer habe keinen Anlaß und Grund, ihr erstes von Senat und Bürgerschaft genehmigtes Bauproject nicht nach dem Situationsplan, wie er hier vorgelegen habe, auszuführen. Von ihr sei es keineswegs ausgegangen, einen anderen Plan vorlegen zu wollen. Der Plan sei aber von baupolizeilicher Seite beanstandet, man habe gesagt: die Ecken treten zu weit hinaus, sie müssen noch zurückspringen, die Communica-

tion wird sonst beengt. Von der Handelskammer sei also nicht der Versuch gemacht, etwas Besseres und Größeres herauszuschneiden. Der zweite Situationsplan liege genau auf demselben Platze wie der erste, bis auf eine unbedeutende Drehung, aber die Hauptlinie sei dieselbe. Da dem Senat nun an sich schon als der Baupolizeibehörde das Recht zustehe, bei Neubauten kleine Concessionen zu machen und es eine täglich geübte Befugniß desselben sei, daß, wenn Jemand einen Neubau herstelle und an der einen Seite etwas aufgebe, er auf der andern etwas wiedererhalte, da ferner in dem vorliegenden Fall der Senat sich durch seine Erklärung das Recht vorbehalten habe, daß, wenn bei näherer Untersuchung sich kleine Modificationen als zweckmäßig herausstellen, er dieses ordne und die Bürgerschaft darauf eingegangen sei, so liege nicht der mindeste Grund vor, um etwaiger Differenzen willen wieder an die Bürgerschaft zu gehen und es freue ihn, daß Herr Backhaus hier die Gelegenheit gegeben habe, einige aufklärende Erläuterungen aus authentischen Quellen und namentlich aus dem offiziellen Bericht des Baudirectors Schröder geben zu können. Auf die weiteren Bemerkungen glaube er nicht eingehen zu dürfen. Es handle sich hier nicht um Beleuchtung der Pläne, welche von dritter und vierter Seite aufgestellt worden; das könne hier nicht in Frage kommen. Es handle sich vielmehr um die getreuliche Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Staat und der Handelskammer über ein bestimmtes und wie er glaube, sehr glücklich gewähltes Bauproject, welches in seiner Ausführung, wie er mit Herrn Backhaus hoffe, unserer Stadt Jahrhunderte hindurch zur Zierde gereichen werde. Es würde zu weit führen, auf die Räthlichkeit und Richtigkeit dieses Projectes hier noch näher einzugehen. Die eine Bemerkung aber könne er nicht unterlassen, daß die vielen Gegenprojecte die finanzielle Frage ganz aus dem Spiele gelassen haben. Der erste in Betracht zu ziehende Punct sei das Bedürfniß, eine neue Börse zu bekommen, in zweiter Linie stehe die Verschönerung der Stadt; beides sei bei dem gewählten Projecte in glücklicher Weise vereinigt. Wolle der Staat Millionen in die Hand nehmen um beliebige kühne Projecte in's Werk zu führen, so wäre es denkbar, einen noch besseren Platz zu erwerben, obwohl er seinerseits nicht wüßte, welcher Platz würdiger wäre, verschönert zu werden, als der Marktplatz mit seiner altehrwürdigen Zierde des Rathhauses.

Herr Asendorpff bat wiederholt ums Wort.

Herr Präsident: Ehe er dem Redner das Wort ertheile, müsse er fragen, ob derselbe über die Sache noch weiter sprechen wolle oder ob er Anträge zu stellen habe.

Herr Asendorpff: Er wolle über die Sache selbst sprechen und zwar als Mitglied der Finanzdeputation; er wolle keine Discussion verursachen, sondern nur sein Minoritätserachten — —

Herr Präsident: Dann könne er dem Redner das Wort nicht ertheilen, da Discussionen über Interpellationen nicht gestattet seien.

Herr Asendorpff: Er sei in der Minorität geblieben, das habe Herr Ruyter unerwähnt gelassen, er wolle keine Discussion veranlassen.

Herr Präsident: Er könne dem Redner nicht das Wort ertheilen, da Discussionen über Interpellationen nicht gestattet seien, wenn nicht bestimmte Anträge in der dazu vorgeschriebenen Form gestellt werden. „Sie, wie ich, namentlich ich, sind an die Geschäftsordnung gebunden, darüber können wir beide nicht hinaus. In § 40 der Geschäftsordnung heißt es:

> „Mittheilungen oder Anfragen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise einer Deputation oder eines sonstigen Ausschusses gehören", —

wie dies hier offenbar der Fall, —

> „müssen vorab dem Bürgeramte eingereicht werden, damit letzteres in den ihm geeignet scheinenden Fällen einem Mitgliede des Ausschusses davon Kenntniß geben könne."

Das ist geschehen.

> „Zu anderen Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann zwar, wenn davon dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das Wort verliehen werden", —

„das gehört nicht hierher",

> „jedoch ist in beiden Fällen eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist."

„Hiernach hat das Bürgeramt seine Pflicht gethan, es hat die Interpellation einem Mitgliede der Deputation mitgetheilt, sie ist beantwortet und eine weitere Discussion kann ich nicht zulassen."

Herr Asendorpff: „Ich beantrage den Ausnahmefall" — —

Herr Präsident: „Ich kann Ihnen nicht das Wort ertheilen."

Herr Asendorpff: „Es sind in der Deputation zweierlei Ansichten" — —

Herr Eisenhardt: „Herr Präsident, es handelt sich nur um Aufklärung" — —

Herr Präsident: „Wollen Sie einen Antrag stellen, das können Sie."

Herr Brandt: „Ich erbitte mir das Wort über diesen Differenzpunct!"

Herr Präsident: „Ich kann eine Discussion nicht zulassen."

Herr Joh. Höpken: „Ich wollte eine Anfrage" —

Herr Präsident: „Nein, nein! (Unruhe.) Wir sind an die Geschäftsordnung gebunden, darüber können wir nicht hinaus."

Herr Joh. Höpken: „Muß ich eine Anfrage oder einen Antrag“ — —

Herr Präsident: „Nur einen Antrag!“

Herr Joh. Höpken: Weil im Publikum ganz allgemein die Meinung sei, der Markt, so, wie er jetzt sei, müsse frei bleiben, für die Börse müsse ein anderer Platz gewonnen werden und wenn das auch dem Staate eine handvoll Geld koste, so möchte er, daß es jetzt noch überlegt werde, ob es rathsam wäre, die Börse gerade an dem jetzt dazu bestimmten Platz hinzubauen; er wünsche, daß eine Commission darüber — — heute wolle er den Antrag nicht zur Discussion bringen, nur in Anregung wolle er es bringen, damit die Herren selbst überlegen, ob sie nicht die Idee gewinnen, daß es schöner wäre, wenn man von der Neustadt aus das Rathhaus sehe; — daß etwa eine Commission niedergesetzt werde, die in Betreff des Platzes berichte und ihre Ansicht mittheile. Da noch nicht gebaut werde, sondern die Herren noch in Berathung stehen, ob die Baulinie zurück- oder vorspringen solle, so könne in dieser Zwischenzeit eine Commission darüber berichten, ob nicht vielleicht Anderes vorzuziehen sei. Alle, welche er darüber gesprochen, sagen: es wäre Sünde — —

Herr Präsident: „Wollen Sie den Antrag gleich oder demnächst einreichen?“

Herr Joh. Höpken: „Ich weiß wahrhaftig nicht, es kommt mir ganz unerwartet.“

Herr Präsident: „Sie müssen sich darüber erklären, ob jetzt oder im Bürgeramte.“

Herr Eisenhardt: „Ich beantrage, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche die Geschäftsordnung revidirt.“

Herr Präsident: „Der Antrag steht nicht zur Discussion, dann müssen Sie ihn ordnungsmäßig einbringen.“

Herr Backhaus: „Ich erbitte mir das Wort über die Interpretation des § 40 der Geschäftsordnung.“

Herr Präsident: „Ich kann Ihnen das Wort nicht geben!“

Herr Backhaus: „Herr Präsident, Sie sind im Irrthum“ — —

Herr Präsident: „Dann müssen Sie einen Antrag stellen“ — —

Herr Backhaus: „Ich will keinen Antrag stellen, sondern es handelt sich nur um die richtige Auslegung des § 40“ — —

Herr Präsident: „Diese Interpretation steht mir allein zu.“

Herr Brandt: „Ich erbitte mir das Wort.“

Herr Präsident: „Nein — —

Herr Brandt: „Das Wort muß mir doch gegeben werden! Ich denke die Bürgerschaft steht über dem Präsidenten und nicht der Präsident über der Bürgerschaft.“

Herr Präsident: „Das mag möglich sein, aber in dem, was meines Amts ist, bin ich unbeschränkter Herr.“ (Bravo!) „Mein Amt weiß ich selbst wahrzunehmen. Das muß mir Niemand vorhalten. Dafür haben die Herren mich zum Präsidenten gewählt und dafür habe ich die Pflicht“ — —

Herr Brandt: „Die Bürgerschaft hat ihre Rechte zu wahren“ — — („Ruhe! Redefreiheit!“)

Herr Präsident: „Das gehört nicht hierher; wir gehen jetzt zu Nr. 1 der Tagesordnung über“:

Mittheilung des Senats vom 11. Februar 1861.

Revision der Gewerbeordnung betreffend.

Die Mittheilung wurde verlesen.

Herr Richter Noltenius: Schon bei der Discussion der Gewerbefrage am Schluß des vorigen Jahres sei mehrseitig das Bedenken angeregt worden, ob auch ein zu plötzlicher Uebergang zur Gewerbefreiheit die Interessen der privilegirten Handwerker gefährden möchte. Die Bürgerschaft theilte dieses Bedenken, welches auch in Anträgen niedergelegt war, nicht, sondern nahm den unbedingten Uebergang an. Jetzt komme vom Senat in seinem Antrage dasselbe Bedenken und halte er es unter diesen Umständen für wohl zulässig und auch für Diejenigen, welche principiell nicht dafür sein sollten, möglich, dem Antrage des Senats zuzustimmen. Er beantrage daher folgende zustimmende Erklärung der Bürgerschaft:

Die Bürgerschaft sieht der Publication des verfassungsmäßig festgestellten Beschlusses entgegen.

1) Sie theilt im Uebrigen zwar nicht die gegen eine sofortige gänzliche Aufhebung auch derjenigen Beschränkungen, welche bisher für den hiesigen Verkaufsbetrieb mit ausländischen Handwerkserzeugnissen bestanden, angeregten Bedenken, nimmt aber in Berücksichtigung derselben und der Umsicht des Senats vertrauend, für die nächsten fünf Jahre von Publication des Beschlusses vom 29. Decbr. 1860, 11. Februar 1861 an gerechnet, dem Senat die beantragte Ermächtigung, im Verordnungswege das Feilhalten und Verkaufen von Handwerkserzeugnissen des Auslandes insoweit zu verhindern oder zu beschränken, als es nach seinem Ermessen zur Milderung der Schwierigkeiten des Uebergangs zu der vollen Freiheit des Verkehrs für das eine oder andere einheimische Gewerbe erforderlich sein wird, zu ertheilen keinen Anstand.

2) Daß eine Deputation mit Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes beauftragt werde, ist ihr genehm. Auch hat sie nichts dagegen, daß diese Deputation darüber berathe und berichte, ob, in welcher Gestalt und vermittelst welcher etwaiger gesetzlicher Einschickungen Gewerbscorporationen mit zweckmäßigen Hülfsanstalten als fortan freie Genossenschaften erhalten werden könnten. Sie hat zu dieser Deputation aus ihrer Mitte erwählt die Herren . . . . .

Herr Dr. Oelrichs: Die Mittheilung des Senats und der Beschluß der Bürgerschaft stehen keineswegs mit einander im Einklang. Die Bürgerschaft habe in ihrem Beschluß den Vorbehalt der in § 19 der Verfassung für Abtretung von Eigenthum und sonstiger Privatrechte den Berechtigten zugesicherten Entschädigung aufgenommen. Der Senat sage dagegen, er halte diesen Vorbehalt für überflüssig. Hier sei platterdings keine Harmonie. Die Bürgerschaft habe diesen Vorbehalt an die Spitze ihres Antrags gestellt. Gerade auf diesen Vorbehalt haben sehr viele Mitglieder den Antrag angenommen, weil sie darin eine Gerechtigkeit fanden gegen ihre Mitbürger, denen Rechte genommen werden sollten. Lasse die Bürgerschaft jetzt diesen Vorbehalt ruhig fallen, so begehe sie eine Ungerechtigkeit und verstoße gegen ihren damaligen Beschluß. Er weise deßhalb den Herren H. H. Meier und seinen Genossen hiermit die Pflicht zu, jetzt der Bürgerschaft einen geeigneten Antrag vorzulegen, wodurch dieser Vorbehalt erhalten werde. Der Senat sage, er könne den Entschädigungsanspruch nicht als begründet anerkennen. Ob der Senat einen Entschädigungsanspruch als begründet anerkenne, darauf komme es gar nicht an. Ebenso wenig komme es darauf an, ob die Bürgerschaft das thue, es komme rein darauf an, was die Gerichte über einen solchen Entschädigungsanspruch sagen. Im Senat seien allerdings sehr bedeutende juristische Capacitäten, das leugne er nicht. Aber der Antrag, den die Bürgerschaft angenommen habe, sei unter andern gestellt worden von den Herren Richter Noltenius, Richter Klugkist, Richter Smidt und 10 anderen Rechtsgelehrten, unter ihnen der Staatsanwalt und mehrere bedeutende Capacitäten. Der Herr Doctor Pfeiffer aber, welcher sehr wohl wisse, was er spreche, noch vielmehr, was er schreibe, sage in seinem Antrag: die Bürgerschaft erklärt sich für den Erlaß der nachfolgenden Bestimmungen, ... "mit dem Bemerken, daß durch dieselben über die von den Betheiligten etwa nach § 19 der Verfassung zu beanspruchende Entschädigung für den Verlust ihrer Privilegien nicht entschieden werden soll." Die Herren sehen also, daß hier verschiedene Juristen den Vorbehalt ganz entschieden bevorworten. Was solle dieser Vorbehalt? Er könne jetzt nur umsomehr bedauern, daß Herr Ruyter damals den Antrag auf Schluß gestellt habe. Er, der Redner, sei gerade zunächst zum Wort angeschrieben gewesen und hatte noch keine Gelegenheit gehabt, sich über die verschiedenen Anträge auszusprechen. Die Bürgerschaft habe aber aus dem Amendement, was er gestellt habe, ersehen müssen, daß er gerade diesen Punct zur rechtzeitigen und schicklichen Erledigung habe bringen wollen. Dies sei leider nicht geschehen und die Bürgerschaft werde jetzt leider nicht umhin können, auf diesen Punct entschieden zurückzukommen. Wie sei nun die Lage der Sache? einfach so, daß: fehle dieser Vorbehalt, so fehle den Gerichten die Competenz überall in in dieser Sache zu urtheilen. Das wolle auch der Senat. Wenn er das nicht beabsichtige, so hätte er sich einfach den Vorbehalt gefallen lassen. Er nehme aber das Gesetz an, den an der Spitze stehenden Vorbehalt reiße er hinweg. Seine Ansicht beruhe auf Folgendem. 1834 nach den Unruhen von 1830 und 31 traten die deutschen Fürsten in Karlsbad zusammen und verhandelten dort ein Langes und Breites. Darauf wurde zu Wien ein Schlußprotocoll zurecht geschrieben. Dasselbe trage den Namen: "Schlußprotocoll der Wiener Conferenz." Es datire vom 13. Juni 1834 und in dem §. 16 desselben sei die Bestimmung enthalten, daß, wenn von Seiten einer Regierung ein Beschluß welcher den Unterthanen Rechte nehme, gefaßt worden sein sollte, fortan den Gerichten nicht mehr das Recht zustehe darüber zu verhandeln. In einem Erlaß des Lübecker Oberappellationsgerichts vom 12. März 1859 in Sachen des Knochenhaueramts gegen den Bremischen Staat sei denn auch diese Ansicht, welche er hier ausgesprochen habe, vollkommen anerkannt. Es sei ein größerer Passus darüber in den Entscheidungsgründen, welcher diese Ansicht vertrete. Werden nun die Aemter und Zünfte in Gemäßheit des § 58 d der Verfassung ohne weiteres aufgehoben, so sei auch von einem Entschädigungsanspruch fortan nicht mehr die Rede. Im §. 19 der Verfassung sei allerdings nur von Privatrechten die Rede. Das sei aber gerade die Frage, ob in den Privilegien der Aemter und Zünfte nicht etwas Privatrechtliches liege und ob überhaupt diese Privilegien ohne weiteres aufgehoben werden können. Bekanntlich haben die Krameramtsgenossen und die Bierbrauersocietät, — wie dieses die hier anwesenden Mitglieder dieser Körperschaften bezeugen können, — schweres Geld für ihre Privilegien an die Generalcasse gezahlt. Auch sämmtliche Zünfte haben bis 1851 bei Gewinnung ihres Privilegiums Zahlungen an die Generalcasse machen müssen, ja, bis zum heutigen Tage seien bei verschiedenen Aemtern diejenigen, die zu Amte gehen wollen, zu solchen Zahlungen verpflichtet, z. B. die Kuchenbäcker. Das sei erst ganz kürzlich geschehen. Verschiedene Rechtsgelehrte, eigentlich die meisten, seien darüber einig, daß onerose Privilegien, d. h. solche, welche durch Geldgaben oder sonstige Beschwerungen errungen worden, platterdings nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können; ja, einige sogar, wie: "Pfeiffer, Verhandlungen über Privilegien", "Höpfner oder Schmidts Verhandlungen" sagen deutlich: "selbst bei gratiosen Privilegien d. h. solchen, die durch reine Gnade des Senats gewährt worden, sei eine Aufhebung ohne Entschädigung nicht gefügt, weil ein Schenkungsvertrag zu Grunde liege, nämlich in sofern der Beschenkte die Sache angenommen habe und dadurch ein Vertrag zu Stande gekommen sei." Er erinnere daran, was die Herren selbst im Jahre 1852 gethan haben. In diesem Jahre faßte die Bürgerschaft den Beschluß: wir wollen die Barbierämter aufheben. Das sei geschehen. Es waren damals 12 Barbierämter; unter diesen waren 8 sogenannte Erbämter. Diese konnten verkauft, vererbt, mit Handfesten belastet werden. Die anderen 4 Aemter waren reine Schenkämter, also von der Gnade des Senats verliehen. Was habe die Bürgerschaft gethan? Sie war vollkommen gerecht, indem sie 20,000 ℛ in die Hand nahm und alle 12 Aemter gleichmäßig ablöste, keinen Unterschied zwischen Erb- und Schenkämtern machte. Auch hier bei dieser Sache wolle er weiter nichts als Gerechtigkeit! (Bravo!) In vielen alten Zunftrollen stehe nun zwar: der Senat behalte sich vor diese Zunftprivilegien zu vermehren, zu vermindern oder ganz aufzuheben. Aber mit der Verfassung von 1849 und derjenigen von 1854 sei das anders geworden. Durch § 58 derselben sei dieses Recht dem Senat genommen und auf Senat und Bürgerschaft übertragen. Noch ein Anderes. 1851 am 6. October sei eine Verordnung erlassen, die sogenannte Gewerbeordnung. In dieser seien 30 Zünfte namhaft gemacht, welche fortan nach diesem Gesetz behandelt werden sollen. Darin, im §. 7 oder 8, seien

vollkommen die Rechte der Zünfte oder Aemter anerkannt. Durch diese Gewerbeordnung sei ein neuer gesetzlicher Zustand gegen 1849 geschaffen. Er sei nun der Ansicht, daß von diesem Vorbehalt keineswegs abstrahirt werden könne. Er stelle keinen Antrag, weil er, wie schon gesagt Herrn H. H. Meier und seine Genossen für moralisch verpflichtet halte, jetzt der Bürgerschaft einen geeigneten Antrag entgegen zu tragen, wodurch dieser Entschädigungsanspruch der Aemter und Zünfte gewährt werde. Sodann sage der Senat, daß es gut sei, die Sache wegen der Verkaufsrechte noch für die nächsten fünf Jahre für einige Aemter zu sistiren. Die Motive, welche der Senat dafür angebe, könne er nicht anerkennen. Er habe sie früher bereits bestritten und wolle darauf nicht weiter zurückkommen, erkläre aber hiemit, daß er solchen Antrag des Senats erstens für ungerecht halte. Derselbe befördere wieder eine neue Ungerechtigkeit dadurch, daß er zwischen unsern Mitbürgern Unterschiede statuire. Er wolle jetzt einigen Aemtern eine Gunst erweisen auf fünf Jahr. Mit solcher Ungerechtigkeit könne er, der Redner, sich nicht einverstanden erklären. Zweitens sei ein solcher Antrag unausführbar: von demselben Augenblick an, wo in der Stadt die Aemter aufgehoben und die Gewerbe freigegeben werden, sei es nicht mehr zu controliren, durch wen und auf welche Weise Sachen hier hereingebracht werden. Derselbe sei also auch für die Begünstigten vollkommen ohne Werth und gerade deßhalb sei er dagegen. Drittens aber könne er dem Senat nicht die Kraft zuweisen, daß er auf dem Wege der Verordnung gegen diese oder jene Aemter und Zünfte eine Begünstigung ausübe, ohne daß die Bürgerschaft dabei zu sagen habe, in welcher Weise es geschehen solle. Das könne die Bürgerschaft sich jetzt umsoweniger gefallen lassen, als ein großer Theil der Betroffenen darin zum Senat wie er hier offen erklären wolle, wenig Vertrauen habe. Was der Senat in Betreff einer Revision des Gesetzes für die Gewerbekammer beantrage, damit könne er sich einverstanden erklären.

Herr Präsident: Absichtlich habe er den Redner nicht unterbrochen, er könne es aber als Präsident nicht ungerügt lassen, daß Redner dem Senat Motive unterschiebe, welche im Senatsantrag ganz anders lauten. Er sei mit Herrn Dr. Oelrichs vollkommen der Ansicht, daß wenn eine Corporation nach ihrer Aufhebung einen Entschädigungsanspruch geltend machen wolle, dies begreiflich nur bei den staatlich dafür organisirten Gerichten geschehen könne. Wenn Redner aber behaupten, der Senat habe sich so erklärt, um den Gerichten gewissermaßen die Competenz zu nehmen, während letztere doch ihre Competenz nicht vom Senat, sondern aus der Verfassung haben, so verstoße der Redner gegen den Sinn der Mittheilung des Senats. Letzterer sage, sofern wirkliche Privatrechte in Betracht kämen, wäre der Vorbehalt überflüssig, denn dann würden die Gerichte sich zu erklären haben, im Uebrigen könne er keine Privatrechte anerkennen.

Herr Dr. Oelrichs: Er bitte um die Erlaubniß, einige Worte erwidern zu dürfen. Er habe nicht gesagt, daß der Senat das ausspreche, sondern: daß das die Folge sein werde. Wenn der Präsident sich aber so bei der Debatte betheilige, dann könne hier — —

Herr Präsident: Er habe dies nicht anders auffassen können. Er habe übrigens nach der Geschäftsordnung das Recht, gelegentlich Erläuterungen einfließen zu lassen.

Herr Schmidt: Als am 29. Dec. des v. J. die Bürgerschaft ihren Beschluß in der Gewerbefrage faßte, waren viele Bremische Staatsgenossen der Ansicht, der Senat würde dem Beschlusse nicht beistimmen. Sie glaubten, daß die kleine Majorität, womit der Beschluß gefaßt wurde, es dem Senat prekär erscheinen lassen müsse, einem solchen Beschlusse zuzustimmen und um so mehr, weil alle Diejenigen, welche bei der Frage direct betheiligt waren, dem Beschlusse nicht zugestimmt hatten und weil bei dieser Beschlußfassung eine ganz eigenthümliche Tactik obgewaltet hatte. Es hatten sich nämlich, noch ehe die Frage zur Debatte kam, schon 53 Herren ihre freie Stimmgebung genommen, indem sie einen Antrag unterschrieben und sich also schon vorher gewissermaßen verpflichtet hatten, in einer bestimmten Richtung zu stimmen, während doch die Debatte vielleicht etwas ganz Anderes herausstellen konnte. Der Senat hätte umsoweniger beistimmen können, wenn er diesen Moment in Betracht zog. Welche Mittel angewendet worden seien, um dies möglich zu machen, könne er nicht wissen. Er glaube indessen, daß es im parlamentarischen Leben eine gewisse Taktlosigkeit war — —

Herr Präsident: Er habe den Redner zu bitten, nicht persönlich zu werden.

Herr Schmidt: Im parlamentarischen Leben habe er gesagt. (Gelächter).

Herr Präsident: Wenn auch.

Herr Schmidt: Der Senat motivire seinen Beschluß sehr ausführlich. Einige behaupten, er habe dadurch die Härte, welche in diesem Beschlusse unbedingt liege, etwas abschwächen wollen; Andere sagen: er habe die Gerechtigkeit, welche diesem Beschlusse eigentlich zu fehlen scheine, dadurch etwas herstellen wollen. Welche von beiden die rechte Ansicht sei, wolle er nicht entscheiden. Vielleicht thue es demnächst die Debatte. Er wolle nun auf die Motive, welche der Senat zu dem Beschlusse mittheile, näher eingehen.

Der Senat sage zunächst, daß er seit längerer Zeit seine volle Aufmerksamkeit der Bewegung zugewendet habe, welche in fast allen deutschen Staaten die Entfesselung des Handwerksbetriebes sich zum Ziel gesetzt habe. Wenn das wirklich wahr, wenn der Senat dies gethan, so hätte er doch mindestens auch erfahren müssen, daß der uns zunächst umgebende Staat, mit dem wir am allermeisten in gewerblicher Beziehung in Wechselwirkung stehen, die Gewerbefreiheit noch nicht angenommen habe und auch vielleicht so bald noch nicht annehmen werde. Man sage nun von Seiten der Volkswirthe oder der sich so Nennenden, daß die hannoversche Regierung auch nicht auf dem Standpunct stehe, wie sie es wünschen. Nun, ob das eben für die Bevölkerung im Allgemeinen ein Nachtheil, das sei sehr die Frage. Wir haben unter den sogenannten Volkswirthen ganz eigenthümliche Dinge in unserm Bremen erfahren, so daß er eben nicht viel Werth darauf lege, ob sie mit der hannoverschen Regierung einverstanden seien oder nicht. Der Senat hätte weiter erfahren müssen, daß der preußische Staat, welcher seiner Größe wie der Intelligenz nach doch eine nicht unbedeutende Rolle in Deutschland spiele, für's

Erste nicht geneigt zu sein scheine, die Gewerbefreiheit anzunehmen. Zwar finden auch dort Agitationen statt, die es gern herbeiführen möchten, auch dort lerne man Menschen kennen, welche nach eigenthümlichen Begriffen alles, was in ihren Kram passe, dem Gewerbewesen unterschieben, um es der Allgemeinheit zu verdächtigen, wie wir das in Bremen in dem Kampf um Gewerbefreiheit zur Genüge kennen gelernt haben. Aber in Preußen hänge es nicht davon ab, daß man einige Kaufleute für ihre Ansichten zu gewinnen suche, da bedürfe es mehr, als sich weniger Personen zu bemächtigen, um das Bestehende auf den Kopf zu stellen. Es stecke den Preußen zum großen Theil noch in allen Gliedern, daß sie 30 Jahre lang die Gewerbefreiheit gehabt haben. Deßhalb sehne sich ein großer Theil der Bevölkerung des preußischen Staats gar nicht nach einer Freiheit, wie man sie in Bremen zu beschließen beliebt habe. Dieses sei nicht etwa Gewerbefreiheit, der Name sei nicht am Platz; hier habe man weiter nichts beschlossen, als eine „Handwerks-Anarchie". (Oh! Oh! Heiterkeit). Gewerbefreiheit heiße nur das, wo alle Erwerbszweige mit einbegriffen seien, nicht aber die Freiheit, welche sich allein auf das Handwerk erstrecke. Der Senat sage weiter, daß er den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Staates volle Berücksichtigung zugewendet habe. Hätte er das gethan, so hätte er zunächst erfahren müssen, daß wohl kein Staat in der Welt sich weniger für diese „Handwerks-Anarchie" passe, als Bremen; dann hätte er um so viel mehr wissen müssen, daß wir von Zollgrenzen umgeben und folgeweise mit dem übrigen Deutschland in gewerblicher Beziehung eigentlich in keine Wechselwirkung treten können. Dieses sei uns durch die Zollgrenzen unmöglich gemacht. Deßhalb bilden wir einen so eigenthümlichen Staat, wie kein zweiter vorhanden sei. Wir seien auf ein kleines Terrain angewiesen und haben uns jetzt der Concurrenz der ganzen Welt ausgesetzt! Dies sei ein sehr unnatürliches Verhältniß, daß man kaum habe begreifen können, wie der Senat noch sagen könne, daß er den hiesigen Verhältnissen seine volle Berücksichtigung zugewendet habe. Sodann sage der Senat: daß selbst die Genossen der durch die Maßregel betroffenen Handwerke dahin kommen werden, daß sie diese Maßregel nicht als eine Verletzung ihrer Standesinteressen ansehen mögen. Nun, damit, daß der Senat diesen Wunsch ausspreche, werde die Sache in der That noch nicht anders. Im Gegentheil Diejenigen, welche dieser Beschluß betreffe, seien ganz und gar der Meinung, daß ihnen zu nahe geschehe, daß ihre Standesinteressen gefährdet worden seien und durch diese Aeußerung des Senats werde das nicht anders werden. Ferner sage der Senat, daß er nicht daran zweifle, daß die Freigebung des Gewerbestandes selbst von den Gewerben als ein siegreicher Fortschritt werde empfunden werden. Darauf sei zunächst zu erwidern, daß in Preußen die Gewerbefreiheit 30 Jahre bestanden habe. Und dennoch habe der Gewerbestand in Preußen sich niemals mit der Maßregel zufrieden erklären können: er habe so lange darum supplicirt und petitionirt, bis diese Freiheit wieder beseitigt oder wenigstens beschränkt worden sei. Deßhalb sei wohl nicht anzunehmen, daß es hier anders sein werde, besonders da unsere Verhältnisse nicht mit denen in Preußen zu vergleichen seien. Wenn nun der Senat aber sage, er genehmige die Erklärung der Bürgerschaft vom 29. December und zu gleicher Zeit sage, daß er dafür Sorge tragen wolle, daß im Geiste desselben auch die Gewerbeverhältnisse des Gebiets, so weit noch erforderlich, geordnet werden, so glaube er, daß auch dies ein Punct sei, welcher nicht in dem Beschluß der Bürgerschaft liege und auch hier eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen Senat und Bürgerschaft obwalte. Sodann sage der Senat, daß es sich den Augenblick noch nicht übersehen lasse, für welche Gewerbe eine sofortige Einführung der Freiheit sich empfehle und für welche nicht. Wenn der Senat, trotzdem, daß seit Jahren über diesen Punct verhandelt worden, es den Augenblick noch nicht absehen könne, für welche Gewerbe die Freiheit sofort einzuführen, für welche nicht, so möchte er wissen, wann die Zeit dazu kommen werde. Dies aber dem Senat frei zu geben, halte er nicht in der Ordnung und sei er der Ansicht, daß auch hierin der Senat nicht mit der Bürgerschaft im Einverständniß sei.

Herr Röding: Der Senat habe 6 Wochen gewartet, bis er auf den Beschluß der Bürgerschaft Antwort gegeben habe. Dies dürfe man nicht unbeachtet lassen. Die Mittheilung wolle nicht einmal, sondern zweimal gelesen werden und dann wisse man noch nicht recht, woran man sei. Es sei Vieles undeutlich dargestellt, man wisse nicht, wie es zu nehmen sei. Lese man aber zwischen den Zeilen, so sei es klar, daß es dem Senat ohne Zweifel schwer geworden sei, in seiner Mitte die Majorität für eine solche Antwort zu erhalten. Der Senat finde die Opfer, welche gebracht werden sollen, selbst ungemein hart. Derselbe sehe also wohl ein, daß sie noch ganz anderer Art seien, als das Expropriationsgesetz, welches auch in seiner Weise hart und grausam, jedoch zum allgemeinen Besten nothwendig sei. Allein dieses Gesetz entschädige doch die Leute, sie werden in der Regel reichlich für das Opfer am Eigenthum bezahlt. Hier liege es aber anders. Die hier betroffenen Leute haben gewaltige Opfer zu bringen: hundertjährige wohl erworbene Rechte sollen sie preisgeben, während keine Entschädigung in Aussicht stehe. Herr Dr. Oelrichs habe schon verschiedene Zünfte genannt, welche Einzahlungen in die Generalcasse gemacht und dadurch Rechte erlangt haben. Er möchte noch nachfügen, daß z. B. die Brauer, welche ihr Recht nicht ererbt, sondern erkauft haben, von jeher bei Erlangung des Rechts 433 ℛ 48 ß bezahlt haben. Davon haben die Aeltesten 25 ℛ bekommen und der Senat auch so viel. Diese reellen Einbußen sollten auf keinerlei Weise wiedererstattet werden? Der Senat wolle es zwar lindern, er wolle während 5 Jahren einigen der Zunftgenossen die Vergünstigung ertheilen, daß keine auswärtigen Erzeugnisse ihres Handwerks hier eingebracht und verkauft werden sollen. Er könne sich nicht denken, daß der Senat sich nicht vergegenwärtigt habe, daß dadurch gewissermaßen von vielen Seiten ein Neid auf Diejenigen geworfen würde, welche er so heraussuchen wolle; daß also ein Zwiespalt unter den Handwerksgenossen entstehen würde, wenn die Bürgerschaft auf diesen Vorschlag einginge. Es sei eigenthümlich, daß die Bürgerschaft dem Senat das Recht einräumen solle, allein darüber zu verfügen, daß es seiner Willkühr anheim gegeben werden solle, wer beschränkt und beeinträchtigt, wer begünstigt werden solle. Wie sollte auch die Controle gehandhabt werden? In vieler Hinsicht werden Handwerkserzeugnisse, welche bisher frei waren, auf's neue beeinträchtigt. Dies sei also nicht durchzuführen. Nachdem

nun der Senat scheinbar eine Linderung des Zustandes einzuführen versucht habe, wolle er durchaus nicht das, was die Bürgerschaft an die Spitze ihres Antrags gestellt habe, vielmehr spreche er geradezu aus, er finde es überflüssig, daß irgend eine Entschädigung stattfinde. Wenn die Antragsteller, die Herren H. H. Meier und Genossen, consequent und gerecht sein wollen, müssen sie auf diesem Vorbehalt beharren. Das habe gewiß Manchen veranlaßt für den Antrag zu stimmen, indem er voraussetzen durfte, daß eine Entschädigung stattfinden würde. Nun wollte die Bürgerschaft auf einmal inconsequent werden und diese fallen lassen, sie wollte ihrem Beschluß die Spitze abbrechen und die Voraussetzung und Bedingung desselben beseitigen? Das könne er nicht denken. Wenn die Bürgerschaft bei ihrem Beschluß beharre, was er von Herzen wünsche, so werde der Senat gewiß einsehen, daß, wenn kein Sturm gesäet werden solle, er pure auf den Antrag der Bürgerschaft eingehen müsse. Dann werde eine Berathung darüber eintreten, auf welche Weise wirklich berechtigte Ansprüche zu entschädigen seien. Der Beschluß der Bürgerschaft sei noch nicht publicirt, es liege also noch kein Gesetz vor und wenn ein Herr aus Bremen bei der Versammlung der Volkswirthe in Hannover irrig behauptet habe, der Senat habe den Beschluß der Bürgerschaft zum Gesetz erhoben, so habe der Mann sehr unrichtig geurtheilt und er wundere sich darüber, daß ein Mitglied der Bürgerschaft, welches zugegen war, diese Behauptung nicht berichtigt habe. Es liege noch kein Gesetz vor. Er bitte die Bürgerschaft nochmals dringend, darauf zu bestehen, daß der Senat auf ihren Vorbehalt eingehe: dann werde freilich auch ein Sturm gesäet werden, aber es werden aus den drohenden Wolken wenigstens keine verheerenden Schloßen hervorgehen, welche für lange Zeit die Saat verderben.

Herr Brandt: Obgleich er seit mehren Jahren nicht Mitglied der Bürgerschaft gewesen sei, so habe er doch die Gewerbefrage stets mit großem Interesse verfolgt. Er habe die Verhandlungen der Bürgerschaft darüber gelesen, auch öfters auf der Tribüne zugehört. Er sei entschieden gegen die Gewerbefreiheit, namentlich in unserm Staat, weil er den Ruin der Handwerker daraus hervorgehen sehe. Er sei zwar nicht der Ansicht, daß hier eine große Concurrenz entstehen werde, daß fremde Handwerker in großer Zahl hier herkommen werden, sie finden hier keinen Boden; dagegen werden wir mit Fabrikerzeugnissen aus dem Inlande überschüttet werden. Diese Concurrenz der billig arbeitenden Fabrikstädte werden unsere Handwerker nicht ertragen. Er wolle nicht weiter auf die Sache eingehen, denn sie sei im Jahre 1860 so gründlich erörtert worden, daß er nichts weiter hinzuzufügen wüßte. Er müsse nun aber bekennen, daß er in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Dec. 1860 und in der Mittheilung des Senats vom 11. Febr. d. J. keine Uebereinstimmung finden könne. Nach jenem Beschluß habe die Bürgerschaft „vorbehältlich der im §. 19 der Verfassung für Abtretung von Eigenthums- oder sonstigen Privatrechten den Berechtigten zugesicherten Entschädigung," die später folgenden Bestimmungen beschlossen. Er glaube, die Bürgerschaft konnte damals nicht daran denken, daß die Gerichte darüber eine Entscheidung haben sollten. Denn hätte die Bürgerschaft von 1860 gemeint, daß die Gerichte entscheiden sollten, so hätte sie diesen Vorbehalt nicht zu machen brauchen. Der Senat nun sage dasselbe, was er, der Redner, ausgesprochen habe: wenn es vor die Gerichte kommen solle, so wäre ein derartiger Vorbehalt nicht nöthig gewesen, denke aber nicht, daß die Bürgerschaft von dem Gedanken ausgegangen sei, daß eine Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft stattfinden solle. Entschädigungen können durch die Gerichte stattfinden, aber auch durch Senat und Bürgerschaft vereinbart werden. Da nun die Bürgerschaft den Vorbehalt in ihrem Beschluß aufgenommen habe, so müsse angenommen werden, daß sie die Entschädigung durch freie Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft gewollt habe. Von diesem Gesichtspunct ausgehend, stelle er folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 29. Decbr. 1860 beschlossen:
>
> 1) Die Privilegien u. s. w.
>
> 2) Die Stellung u. s. w.
>
> 3) wegen der u. s. w. (nach pag. 515 der Verhandlungen nebst dem damit in Verbindung stehenden Gesetzentwurfe von §. 1—5.)
>
> Jedoch wurde den Berechtigten die im §. 19 der Verfassung vorgesehene Entschädigung für Abtretung ihrer Eigenthums- oder Privatrechte vorbehalten.
>
> Durch diesen bestimmt ausgedrückten Vorbehalt hätte der Senat die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Bürgerschaft diese Entschädigungsfrage auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft geregelt sehen wollte, vielleicht ähnlich wie es im Jahre 1852 zwischen Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des Barbieramtes geschehen ist.
>
> Zu ihrem Befremden hat nun die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 11. Februar ersehen, daß derselbe im geraden Widerspruche mit der Bürgerschaft selbst einen Entschädigungs-Anspruch für die Betheiligten anzuerkennen nicht vermag.
>
> Da nun zu jedem Gesetze eine Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft stattzufinden hat, aber bei so weit auseinander gehenden Ansichten zwischen denselben nicht zu erwarten steht, die Bürgerschaft aber endlich diese aufregende Frage erledigt haben will, so will sie ihren Beschluß vom 29. Dec. 1860 nicht weiter aufrecht erhalten.

(Heiterkeit, unterstützt!)

Er möchte die Bürgerschaft ersuchen, diesen seinen Antrag zu unterstützen. Die Aufregung der Gemüther werde sich dadurch legen und Jeder komme zu dem alten Rechte, was ihm bis jetzt in Bremen immer zu Theil geworden sei.

Herr Präsident: Diesen Antrag könne er nicht zulassen — —

Herr Brandt: Er habe noch einige Worte hinzuzufügen. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß aus

der Mittheilung des Senats deutlich hervorgehe, daß er keine Entschädigung geben wolle. Gehe die Bürgerschaft, nach dem Antrag des Herrn Richter Noltenius z. B., mit Stillschweigen darüber hinweg, so sei er der Ansicht, daß das soviel heiße als: Senat und Bürgerschaft erkennen es an, daß keine Entschädigung zu geben ist. So könnten auch die, welche bei den Gerichten Recht suchen wollten, nichts erwarten, die Bürgerschaft dürfe also nicht stillschweigend über diesen Theil der Mittheilung hinweggehen.

Herr Präsident: Er könne diesen Antrag nicht zulassen. In den Motiven des Beschlusses der Bürgerschaft vom 29. December v. J. heiße es allerdings: „vorbehältlich der im § 19 der Verfassung für Abtretung von Eigenthums- oder sonstigen Privatrechten den Berechtigten zugesicherten Entschädigung;" lese man aber die Beschlüsse selbst, so werde man die Frage, ob eine Entschädigung gegeben werden solle und welche, in den Beschlüssen selbst ganz bei Seite gesetzt finden, indem die Bürgerschaft darin sage: „demgemäß beantragt die Bürgerschaft folgende gesetzliche Bestimmungen." In diesen gesetzlichen Bestimmungen sei überall nicht von der Entschädigungsfrage die Rede. Diesem Beschlusse der Bürgerschaft nun trete der Senat pure bei und mache darin nicht den allermindesten Vorbehalt, sage vielmehr: hiemit ständen nun die Beschlüsse, welche die Bürgerschaft gefaßt habe und die er seinerseits adoptire, verfassungsmäßig fest. An einem solchen von Senat und Bürgerschaft gemeinsam festgesetzten, mithin verfassungsmäßig feststehenden Beschluß, könne die Bürgerschaft ihrerseits einseitig nicht rütteln, sie könne nicht hinterher erklären: ich trete davon zurück; das gehe nicht.

Herr Brandt: Der Herr Präsident beziehe sich auf die Motive, allein die Bürgerschaft habe unter Vorbehalt der Entschädigung das Gesetz beschlossen. Der Senat dagegen sage: ich kenne nicht einmal einen Entschädigungs-Anspruch. Wolle der Senat also den Beschluß unter jenem Vorbehalt nicht, so sei kein Gesetz zu Stande gekommen.

Herr Präsident: Der Redner irre sich, der Senat sage: ich kann keine Entschädigung anerkennen; wollen die Betreffenden solche in Anspruch nehmen, so ist ihnen der verfassungsmäßige Weg nicht abgeschnitten. Aber nun und nimmer könne die Bürgerschaft in Beziehung auf das, was verfassungsmäßig feststehe, sagen: ich trete davon zurück. Der Antrag müsse jedenfalls anders formulirt werden.

Herr Brandt fragte, ob er seinen Antrag zurücknehmen müsse. Er ersuche den Herrn Präsidenten, die Bürgerschaft darüber entscheiden zu lassen, ob sein Antrag zulässig sei.

Herr Präsident: Das könne er sich nicht gefallen lassen. Er wolle sich nicht über die Bürgerschaft erheben, aber in der Geschäftsordnung sei das nicht vorgesehen und was nicht vorgesehen sei, könne er nicht als darin vorgeschrieben betrachten.

Herr G. Leppert: Auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Decbr. v. J. sei jetzt die Antwort des Senats erfolgt, worin der Senat mit einigen Abweichungen sich einverstanden erkläre und denselben zum Gesetz erheben wolle. Er müsse gestehen, daß er dieses nicht von dem Senat erwartet habe, indem nach seiner Ueberzeugung den Gewerbtreibenden durch diesen Beschluß eine himmelschreiende Ungerechtigkeit widerfahre, und sei es auch seine feste Ueberzeugung, daß in keinem andern Staate, dessen staatliche Verhältnisse, namentlich in Hinsicht der Zollverhältnisse zu seinen Nachbarstaaten den unseren gleichen, ein solcher Beschluß zum Gesetz erhoben werden würde. Es konnte dieses nur hier in Bremen geschehen. Solle nun aber Gewerbefreiheit bei uns eingeführt werden, so müsse dieselbe auch gerecht sein und dies sei sie nur dann, wenn alle bürgerlichen Geschäfte auch allen Bürgern frei gegeben werden; so daß alle Concessionen und Monopole beseitigt werden, auch in Zukunft nur ein Bürgerrecht bestehe. Dieses sei auch schon seitens der Gegner der Gewerbefreiheit in der Gewerbedebatte hervorgehoben, sowie auch zugleich bemerkt worden, daß es dann auch den fremden Juristen nicht mehr dürfe erschwert werden, hier zur Praxis zugelassen zu werden. Das nämliche geschehe auch in den Schwesterstädten Hamburg und Frankfurt, worauf die Herren uns hingewiesen haben. Da werde jeder fremde Jurist unter den nämlichen Bedingungen wie die Eingebornen zur Praxis zugelassen. Er sehe also kein Bedenken dabei, daß dies auch hier geschehe. Das einzige Bedenkliche wäre allerdings, daß wohl mancher Herr nicht mit solcher Sicherheit würde darauf rechnen können, dereinst die nämliche Stelle in unserm Staat einzunehmen, welche sein Herr Vater oder Schwiegervater einnehme oder eingenommen habe (Heiterkeit). Daß dieses aber für unsern Staat von keinem Nachtheil sei, davon sei er überzeugt, im Gegentheil halte er es für sehr gut. Daß da erst recht frische Kräfte nöthig seien, gehe daraus hervor, daß unsere Gerichtsreform schon so lange Jahre habe auf sich warten lassen und, wie man kürzlich gehört habe, noch weitere vier bis fünf Jahre verzögert werden würde. Solle daher Gewerbefreiheit hier eingeführt werden, dann müssen auch alle Geschäfte allen Bürgern freigegeben werden; wenn aber bloß die Handwerker und Aemter ihre Rechte verlieren sollen, die übrigen Verhältnisse aber so bleiben sollen, wie sie seien, dann, sage er, herrsche hier nicht das Recht, sondern die krasseste Despotie.

Er habe eben Worte gesprochen, wie sie wohl selten in der Bürgerschaft gesprochen seien, er wisse aber, daß der Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Decbr. v. J. ein Beschluß von so unheilvollen Folgen für Tausende unserer Mitbürger sei, wie ein ähnlicher noch nie gefaßt worden. Durch diesen Beschluß habe die Bürgerschaft das Band gelöst, welches Tausende ihrer Mitbürger verband, durch diesen Beschluß habe sie aber auch zugleich die Existenz von Tausenden ihrer Mitbürger untergraben, sie habe sie dem Auslande preisgegeben, ohne ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, vom Auslande dafür Ersatz zu erhalten. Die Folgen werden nicht ausbleiben und sie werden für Tausende von Mitbürgern fürchterlich sein. Dann aber, wenn dieselben eingetreten, dann werden jene fragen: wer ist Schuld an diesem Unglück, welches uns so unverdient betroffen hat? Dann werde die Antwort sein: daran sind diejenigen unserer Mitbürger Schuld, für welche der Staat Millionen über Millionen verausgabt hat, welche in Wohlstand, in Reichthum und Ueberfluß leben! Dann werden die Herren nicht sagen können, daß sie es nicht hätten ahnen können, daß der Beschluß solche unglückliche Folgen haben würde, denn sie seien gewarnt, gewarnt durch

uns, sie haben diese Warnung aber nicht hören wollen. Dann können die Herren aber versichert sein, daß sie die Früchte erndten werden, deren Saat sie durch diesen unheilvollen Beschluß ausgestreut haben. (Bravo!)

Herr Wulstein: Auf den höchst bedauerlichen Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Decbr. v. J. sei vor wenigen Wochen die Antwort erfolgt. Es gelte jetzt nicht, zu untersuchen, ob derselbe auf gesetzlichem, rechtmäßigen Wege ermöglicht wurde oder aber, ob vielleicht durch einen vorhergehenden Gewaltact und die freundliche Mithülfe von 10,000 Bundesbajonetten. Er wolle auch momentan nicht untersuchen, ob jener Beschluß den Gewerbestand Bremens ins Elend oder zum Glücke führe, sondern zunächst liege hier die Frage vor, was rechtlich und gesetzlich zulässig sei. Dabei könne er nicht unerwähnt lassen, daß der Senat in seiner Mittheilung offen mit sich in Widerspruch gerathen sei, wenn er sage: in früheren Zeiten der Abgeschlossenheit seien die Zünfte für unsere staatlichen Verhältnisse von großem Segen gewesen. Ja, wenn Bremen jemals abgeschlossen war, so sei es dieses jetzt. Früher hatten wir noch nicht den Zollbaum an der Stadt, wie es jetzt der Fall sei. Wenn also die Zünfte unter den früheren Verhältnissen von segenbringenden Folgen gewesen seien, so müßten sie jetzt noch um so mehr aufrecht erhalten werden. Wenn der Senat sodann auf die Rechtsfrage zurückkomme und sage: „Der Senat genehmigt demgemäß den in der Erkläruug der Bürgerschaft vom 29. Decbr. v. J. in den §§. 1 bis 5 formulirten Antrag. Er wird auf die Publikation dieses, somit verfassungsmäßig festgestellten Beschlusses . . . Bedacht nehmen," so werden die Herren wissen, daß nach unserer jetzigen Verfassung zu einem Gesetz zwei gleichlautende Beschlüsse als unbedingt erforderlich bezeichnet sei. So lange das nicht der Fall, könne der Senat verschiedene monita machen, die Bürgerschaft habe ein gleiches Recht. Was von Seiten der Bürgerschaft fest ins Auge genommen sei, daß nämlich laut §. 19 der Verfassung den Privilegirten für die Abtretung ihrer Rechte eine Entschädigung zugesichert sei, erkenne der Senat nicht an, er könne keinen privatrechtlichen Character erkennen. Nun, wenn seit Jahrhunderten Einer in Bremen Bürger wurde, so zahlte er 30 bis 50 ℛ und hatte dafür das Bürgerrecht; ja, selbst wenn er Verbrechen beging, Bremen konnte sich seiner nicht entäußern, er mochte sein, wo er wollte, er wurde wieder hereingebracht, er hatte hier das Bürgerrecht. Wenn er die nämliche Summe, 50 ℛ, in die Generalclasse zahlte, so war das nicht eine Bitte um fernere Geneigtheit, es konnte auch nicht als douceur angesehen werden, das wäre zu beleidigend gewesen, sondern nach seiner Ansicht lag und liege ein privatrechtlicher Character durch das Erkaufen eines Rechtes vor. Hinsichtlich der Rechtsfrage habe Herr Dr. Oelrichs specielle Nachweise gegeben. Freilich seien von dem Herrn Präsidenten hiegegen sowohl, als gegen den Antrag des Herrn Brandt, welchen er auf's Dringendste empfehle, Bedenken erhoben.

Herr Präsident: Dieser Antrag sei nicht zulässig.

Herr Wulstein: Er werde denselben unter Aenderung des Schlußsatzes wieder aufnehmen. Der Senat sage in dem Schlußsatz seiner Mittheilung: „daß wenn die Bürgerschaft in den Einleitungsworten ihres Beschlusses" u. s. w., also gehören die Einleitungsworte in den Beschluß. Der Herr Präsident sage dagegen, es wäre auf dies Motiv hin der Beschluß gefaßt worden. Der Senat sage ferner: die Zunftrechte könnten aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl widerrufen werden. Herr Dr. Oelrichs habe dies bereits widerlegt. Er wolle seinerseits noch darauf hinweisen, daß das Oberappellationsgericht zu Lübeck in Sachen des Knochenhaueramtes gerade als Motiv angeführt habe: wenn Senat und Bürgerschaft eine Entschädigung beschließen und diese würde senatsseitig nicht inne gehalten, dann müsse den Corporationen ihr Recht werden. Hiernach habe die Bürgerschaft bestimmt recht, wenn sie verlange: der Senat muß entweder pure zustimmen, oder es ist kein verfassungsmäßiger Beschluß zu Stande gekommen. Und das wollen die Herren gewiß nicht. Herr Brandt sage in seinem Antrag: es sei an der Zeit, daß die Aufregung ein Ende nehme. Das sei gewiß zu beherzigen. Ueberall, wo etwas Dauerndes geschaffen werden solle, da werden die Kräfte präcis geordnet. Das sehe man bei den Maschinen, bei allen guten Staatseinrichtungen. Solche Organisationen seien die dauerndsten. Hier dagegen wolle man die große Menge der productiven Kräfte in ein Chaos durcheinander werfen! Weil der Senat einen zu starken Einfluß fürchte, versuche er schließlich Balsam auf die Wunden zu gießen, damit sie nicht so fürchterlich hervortreten. Was von solchen Verordnungen zu halten sei, das wisse man. Entschieden sei er gegen die Annahme dieses Vorschlags des Senats. Vorher schon, ehe die Gewerbeordnung zu Recht bestand, ehe noch den Aemtern verschiedene ihrer Rechte genommen wurden, habe man gesehen, was dem Senat nicht convenire: wenn Bedienstete ihren Pflichten genau nachkamen, wurden sie abgesetzt, selbst wenn sie in vollem Rechte waren. Den erforderlichen Nachweis könne er jederzeit geben. Er stelle den Antrag des Herrn Brandt unter Abänderung des Schlußsatzes dahin:

> daß die Bürgerschaft sich dieserhalb veranlaßt sehe, zu geeigneter Zeit auf ihren Beschluß zurückzukommen.

Dann müsse der Antrag jedenfalls angenommen werden.

Herr Präsident: Die Abänderung passe nicht recht zu dem Vorhergehenden. Er bitte den Redner seine Abänderung näher zu formuliren, damit er dann über die Zulässigkeit des Antrags urtheilen könne.

Inzwischen erhielt das Wort

Herr Weyland: Die Antwort des Senats auf den unglücklichen Beschluß der Bürgerschaft vom 29. December v. J. sei jetzt erfolgt. Er finde jedoch darin keine vollständige Uebereinstimmung in den Ansichten des Senats und der Bürgerschaft, indem der Senat bestimmt ausspreche, daß er für die aufgehobenen Privilegien keine Entschädigungsansprüche anerkenne, mithin keine zu zahlen seien. Es lasse sich nun nicht läugnen, daß die Bürgerschaft der Ansicht gewesen sei, daß solche Entschädigungsansprüche vorhanden, sonst hätten die 53 Genossen des H. H. Meier'schen Antrags nicht einen solchen Vorbehalt an die Spitze gestellt. Unter den 53 Genossen waren mehre tüchtige Juristen, bei denen man es wohl voraussetzen dürfe, daß sie den Gegenstand gehörig geprüft

haben. Sie müssen dann gefunden haben, daß solche Rechte bestanden, sonst hätte der Vorbehalt keinen Sinn, als den der Phrase, was er doch nicht annehmen möge. Als vor einigen Jahren die Barbierämter aufgehoben werden sollten, fand der Senat es ganz in der Ordnung, daß nicht allein die gekauften, sondern auch die geschenkten Aemter vollständig entschädigt werden müßten. Dies sei geschehen. Man sollte doch denken, daß das, was der Zeit als recht und billig anerkannt sei, auch jetzt noch Geltung habe.

Was die vom Senat beantragte Ermächtigung zur Beschränkung der Einfuhr auswärtiger Gewerbserzeugnisse angehe, so müsse er gestehen, daß er von diesem Vorschlag, so gut wie derselbe gemeint sein möge, keinen Erfolg erwarte. Einfuhrverbote hatten nur so lange einen Sinn, als die Zünfte und Aemter bestanden mit ihren Verkaufs- und Arbeitsprivilegien und mithin diese auf die Einhaltung derselben achten konnten. Wer solle das jetzt controliren? Niemand. Ein Jeder sei berechtigt nicht allein Gegenstände anfertigen zu lassen, sondern auch zu verkaufen und sie aus der Fremde zu beziehen. Wer solle nun den Nachweis liefern, daß dasjenige, was aus dem Laden und dem Hause verkauft werde, hiesiges oder fremdes Erzeugniß sei? wie viel Werth auf diese Verordnungen gelegt werde, wie man sie handhabe, dafür möge folgendes Beispiel dienen. Es werde den Herren, welche der Gewerbedebatte beigewohnt haben, noch erinnerlich sein, wie Herr Richter Noltenius erwähnte, daß eigentlich die Bäcker bei dieser Maßregel nicht interessirt seien, denn es existire eine Verordnung von 1834, welche das Einführen von fremdem Brot pure verbiete. Dem sei allerdings so: ein solches Verbot bestehe. Es existire noch eine fernere Verordnung von 1841, welche das Feilbieten an öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. den hiesigen Bäckern streng untersage: nicht allein die Betheiligten, sondern die Bäcker selbst werden für die Uebertretung verantwortlich gemacht und sei die Strafe im Wiederholungsfalle selbst bis zu 50 ℛ. Wie diese Verordnung überwacht werde, davon wolle er ein Beispiel mittheilen. Vorige Woche habe er den Weg über den Domshof nach dem Markt zu machen gehabt. Da habe er denn zu seiner großen Verwunderung gefunden, daß am Stadthause, wo die Diener der Gerechtigkeit alle Augenblick hin und hergehen, von hannoverschen Bauern Brod feil geboten wurde. Es seien einige Mitglieder der Bürgerschaft, welche er nicht namhaft machen wolle, mit zugegen gewesen. Er habe nun, nicht aus kleinlichen Rücksichten, sondern um den Herren in der Debatte die Ueberzeugung zu geben, daß solche Verordnungen, so gut wie sie auch gemeint, nichts nützen, weil sie nicht überwacht werden können, sich an den Polizeidirector gewendet und ihm die Frage vorgelegt, ob diese Verordnungen noch zu Recht beständen. Der Herr habe natürlich, wie nicht anders zu erwarten, geantwortet, daß sie in voller Kraft seien. Darauf habe er seinerseits seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß während die Polizeidirection in diesen Verordnungen auf strenge Handhabung derselben angewiesen werde, es geschehen könne, daß am Stadthause, wo die Polizeidiener nicht allein hin und hergegangen, sondern sich stundenlang aufgehalten haben, ein solcher feiler Verkauf stattfinden könne. Darauf habe ihm der Polizeidirector erwidert, er habe auch schon davon gehört, in der Woche vorher sei auch ein Fall vorgekommen, wo ein Brod confiscirt worden sei; übrigens ließe sich das schwer überwachen, weil die Leute an den Thoren hereingelassen würden. Die Accisedeputation habe dieses für gut befunden. Die Herren sehen also, welcher Werth auf solche Verordnungen zu legen sei. Er sei im Anfang für die Annahme des Senatsvorschlags gewesen, namentlich im Interesse der kleinen Gewerbtreibenden, der Schneider und Schuhmacher. Inzwischen habe er aber die Erfahrung gemacht und die Ueberzeugung gewonnen, daß hier keine Controle zu führen sei. Deßhalb sei er jetzt dagegen. Nach wie vor halte er aber an der Behauptung fest, daß die Bremischen Gewerbe ohne Schutz nicht bestehen können: sei es nun ein Bremischer Eingangszoll oder daß man sich zum Anschluß an das große deutsche Vaterland entschließe. Dann können die Gewerbtreibenden sich bewegen. Wollen die Herren das aber nicht, so werden sie es erleben, sich sagen zu müssen, daß der Ruin über Viele hereinbreche. Sollte es sich machen lassen, daß der Antrag des Herrn Brandt in irgend einer Weise angenommen würde, so bitte er darum: es liege im Staatsinteresse. Die Herren haben selbst die Erfahrung gemacht, wie nachtheilig die Parteien für unser Gemeinwesen seien. „Lassen Sie uns die Hand dazu bieten, die Sache auszugleichen."

Herr Archivar Dr. Meinertzhagen: Die Herren werden nicht erwarten, daß er alle verschiedenen Behauptungen, welche heute hier zur Sprache gebracht worden, einer Erörterung unterziehe. Sei man doch von den Verhandlungen über die Gewerbeordnung her gewohnt, daß die Vertheidiger der Privilegien nicht allein mit entschuldbarer Leidenschaftlichkeit auftreten, — (während die Freunde der Gewerbefreiheit nur mit Argumenten kämpfen), — sondern sich sogar nicht scheuen, persönliche Anschuldigungen auszusprechen. Die Herren haben uns theilweise heute nur Wiederholungen gegeben und werde er darauf nicht weiter eingehen. Er wolle nur Denen gegenüber, welche den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft auf Einführung der Gewerbefreiheit traurig und beklagenswerth nennen, seine Ueberzeugung dahin aussprechen: daß er diesen Beschluß für einen der erfreulichsten halte, welcher in neuerer Zeit gefaßt worden. Die Herren sprechen ferner von Unzufriedenheit, welche damit erregt worden sei. Er seinerseits behaupte nun, daß für jeden Unzufriedenen wenigstens zwei Zufriedene gefunden werden können, zufrieden darüber, daß die Arbeitskräfte jetzt entfesselt werden, daß ein Jeder nunmehr von den Gaben, welche der Schöpfer ihm verliehen, Gebrauch machen könne, um für sich und die Seinigen das Brod verdienen zu können, ohne fürchten zu müssen, vor die Gerichte gezogen zu werden wegen der Ausübung einer Befugniß, welche ihm nur durch die Unnatur entzogen werden konnte. Da stehe denn Behauptung gegen Behauptung. Er werde aber den Herren auf dieses Gebiet nicht weiter folgen. Die Herren haben nun aber den Mangel einer Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft darin finden wollen, daß die Bürgerschaft in den Eingangsworten den verfassungsmäßigen Vorbehalt einer Entschädigung für Eigenthums- und Privatrechte wiederhole und daß der Senat seinerseits erkläre, daß er diesen Vorbehalt in sofern für völlig überflüssig halten müsse, als er den Rechten und Privilegien der Gewerbtreibenden, welche verfassungsmäßig aufgehoben worden, den Character von Privatrechten nicht zuerkennen könne. Diese Auffassungen seien irrthümliche und um dies

jedem Unparteiischen klar zu machen, bedürfe es nicht vieler Worte. Dies gehe schon aus dem Wortlaut hervor. Die Bürgerschaft behielt den in der Verfassung zugesicherten Entschädigungsanspruch für Eigenthums- und sonstige Privatrechte vor, sie sagte nicht: das sind Privatrechte, deren Entschädigung vorbehalten werden muß. Hätten darüber noch Zweifel stattfinden können, so habe die Bürgerschaft selbst die authentischste Interpretation ihrer Absicht in Folgendem gegeben. Die Herren werden sich erinnern und jener Redner hätte selbst daran zurückdenken sollen, daß Herr Dr. Oelrichs damals bei den Verhandlungen über die Revision der Gewerbeordnung den Antrag stellte, die Bürgerschaft möge sich mit dem Senat über die gesetzliche Feststellung einer Entschädigung für Aufhebung der Privilegien verständigen. Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung verworfen und glaube er, daß Niemand dagegen etwas sagen könne, wenn er hiernach die Behauptung aufstelle: durch diese namentliche Abstimmung habe die Bürgerschaft bewiesen, daß sie die Auffassung nicht theile, es sollte eine Entschädigung durch Senat und Bürgerschaft vereinbart werden, daß sie vielmehr dieses allein den Gerichten überlasse. Existiren Privatrechte, wie die Herren behauptet haben, — und ohne sich bestimmt aussprechen zu wollen, bemerke er, daß vielleicht Billigkeitsrücksichten in einzelnen Fällen anzuführen seien, — so können sich die Betreffenden an die Gerichte wenden. Haben sie wirklich Privatrechte gegen Entgelt erworben, so könne der Umstand, daß der Senat hier erkläre, er erkenne keine Privatrechte an, keinerlei Einfluß bei der Entscheidung der Gerichte haben, ebensowenig wie im entgegengesetzten Sinne die Gerichte sich erklären müßten, wenn die Bürgerschaft wirklich Privatrechte verletzt erkannt hätte. — Der Senat gehe nun in der besten Absicht darauf aus, Uebergangsmaßregeln zu empfehlen, um nämlich die hier geäußerte Befürchtung einer Ueberschwemmung Bremens mit auswärtigen Handwerkserzeugnissen zu beseitigen. — Wolle man die Einfuhr weiter beschränken, so lassen sich allerdings verschiedene Wege in dieser Beziehung denken. Es könne durch ein Gesetz neu festgestellt werden, in wiefern die alten Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen oder nicht. Er glaube aber nicht, daß dieses anwendbar sei. Von den Zunftgenossen selbst werden bekanntlich täglich sehr viele auswärtige Handwerkserzeugnisse hier eingeführt und zum Verkauf gebracht. Es existire ferner eine solche Ungleichheit in diesen Einfuhrverboten, daß Princip oder Logik nicht hineingebracht werden könne. Wolle man also einzelne Härten beseitigen, welche vielleicht dadurch eintreten könnten, daß gewisse Artikel künftig in größerer Menge bezogen werden, so sei keine andere Möglichkeit, als die einzelnen Fälle zu sondern und, ohne auf Consequenzen Gewicht zu legen, hie und da eine Beschränkung der Einfuhr herbeizuführen. Da aber die Herren, zu deren Gunsten allein dieser Antrag vom Senat gestellt, sich ausnahmlos dagegen erklärt haben und er ferner, wie gewiß viele seiner Freunde die Befürchtung für unbegründet und den vom Senat vorgeschlagenen Weg nicht dazu geeignet halte, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, so erlaube er sich zu dem Antrag des Herrn Richter Noltenius den Unterantrag:

> daß der Theil, welcher sich auf Zustimmung zu dem bezüglichen Antrag des Senats beziehe, gestrichen werde und dafür die Worte gesetzt werden: daß die Bürgerschaft mit diesem Antrag sich nicht einverstanden erklären könne.

Herr Asendorpf: Von den Vorträgen, welche die Freunde der Gewerbefreiheit im vorigen Jahr hier gehalten haben, von den Motiven, welche sie anführten, davon habe er nichts geglaubt; was sie aber geschrieben eingereicht haben, davon habe er namentlich in Berücksichtigung der Namen, welche darunter standen, geglaubt: man wird so etwas nicht sagen, wenn es nicht wirklich vorliegt. Es sei schon erwähnt, daß der Beschluß theilweise wohl auch deßhalb zu Stande gekommen sei, weil dieser Vorbehalt gemacht war. Als die Bekanntmachung des Beschlusses vom 29. Decbr. v. J. im Publikum erfolgte, war der Gewerbestand entrüstet.

Wenn indessen dieser Beschluß zur Geltung kommen solle, so müsse der Senat sich gleichlautend erklären und das habe er nicht gethan. Seiner Ansicht nach müsse aber nun die Entscheidung rein so erfolgen, wie der Beschluß vom 29. Decbr. laute ohne alle weitere Zusätze. Namentlich dürfen nicht einzelne Genossen des Gewerbestandes begünstigt werden, vielleicht auf Kosten anderer.

Herr Richter Noltenius: Er sei der Ueberzeugung wie der Vorredner, daß jene Worte in der Einleitung des Beschlusses nicht vergebens stehen. Es sei sehr schwer, diese verfassungsmäßigen Ansprüche, Privatrechte u. s. w. zu definiren. Es werden sich Viele noch zweier Beschlüsse erinnern, wo solche Privatrechte aufgehoben und vollständig entschädigt wurden. Dieses sei 1841 bei den Wassermühlen und später mit den erblichen Barbierämtern geschehen. Niemand könne sagen, ob nicht auch ähnliche Verhältnisse bei den verschiedenen Zünften vorkommen. Er zweifle seinerseits nicht daran, obgleich er in dem Absprechen von Privilegien noch nicht ohne weiteres solche Ansprüche fundirt finde. Dies sei seine persönliche Ansicht, er könne nicht dafür einstehen, ob die Gerichte und namentlich das höchste Gericht derselben Ansicht seien. Es kommen viele Verhältnisse vor, welche bei den einzelnen Zünften verschieden seien, z. B. das Schuhmacheramt verliere zwar seine Privilegien, gewinne aber auf der andern Seite durch die Aufhebung der Privilegien der Gerber, für deren Ausübung jeder Schuhmacher bisher 60 ℛ habe zahlen müssen. Aehnliche verwickelte Verhältnisse werden bei anderen Aemtern sein. Ebenso bleibe auch durch die Senatsantwort die Frage intact, ob für die Einkaufsgelder möglicherweise eine Entschädigung bewilligt werde. Er bemerke dies, um zu beweisen, daß jene Worte keineswegs vergebens in dem Beschlusse stehen. Der Senat erkläre, daß sie, insofern es sich um Privatrechte handle, überflüssig seien, weil in dieser Beziehung bereits die Verfassung das Erforderliche bestimme. Dies sei allerdings richtig, allein es sei in den Antrag mit aufgenommen, damit nicht etwa Jemand, welcher überscharf zu Werke gehen wollte, argumentiren möchte: es steht nichts von Entschädigung darin, also giebt's auch keine. Darum erkläre auch der Senat: es versteht sich von selbst, daß wahre Privatrechte entschädigt werden müssen und diese Ansprüche vorbehalten werden. Wie weit das gehe, das könne und dürfe er hier nicht bestimmen. Es frage sich nun aber: ist wirklich ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vorhanden? Darüber könne nicht der leiseste Zweifel obwalten.

Ein Jeder, welcher mit Aufmerksamkeit die Beschlüsse lese, werde nichts Anderes daraus entnehmen können. Herr Dr. Oelrichs habe ja selbst gleich im Eingang angeführt, daß es nur darauf ankomme, welche Entscheidung die Gerichte hinsichtlich der Entschädigung treffen. Was Senat oder Bürgerschaft einseitig sagen, sei ohne allen Einfluß. Es komme ferner darauf an, ob dem Senat ein Recht gegeben werden solle, was ihm an sich nicht zustehe: einstweilen noch Verbote der Einfuhr, da wo es im Interesse der Handwerker sein möchte, aufrecht zu erhalten. Er, für seine Person, lege wenig Werth auf diesen Theil seines Antrags und würde er ihn gern aufgeben, da fast alle Gewerbtreibenden hier erklären, sie wünschten diese Uebergangsmaßregel nicht. Indessen Herr Dr. Meinertzhagen habe bereits den Antrag gestellt, dieses fallen zu lassen und wolle er dieses der Abstimmung der Bürgerschaft überlassen. Nur darüber könne kein Zweifel sein, daß ein Einverständniß zwischen Senat und Bürgerschaft bestehe und dasselbe auch durch die Bemerkung des Senats am Schlusse seiner Mittheilung nicht alterirt werde.

Herr Dr. Pfeiffer: Er sei auch der Ansicht, daß die Frage, ob für die Aufhebung der Zunftprivilegien eine Entschädigung zu gewähren sei, nicht von Senat und Bürgerschaft, sondern nur von den Gerichten entschieden werden könne. Es sei fern von uns für alle Zeit, jemals in wohlbegründete Privatrechte einzugreifen; es sei aber auch fern von uns zu dem Zwecke auf die Karlsbader oder Wiener Conferenzbeschlüsse uns zu beziehen. In diesen Beschlüssen, welche gerade die ergiebigste Quelle alles öffentlichen Unrechts in Deutschland seien, könne die Grundlage des Rechtes nicht gefunden werden, im Gegentheil würde unser Recht gefährdet sein, müßte man es nur daher ableiten. Bis jetzt schützen unsere Institutionen und Gerichte unser Recht hinreichend. Mit den Herren Dr. Meinertzhagen und Richter Noltenius glaube er aber auch, daß sowenig durch den Beschluß des Senats, wie durch den der Bürgerschaft irgend eine Beeinträchtigung wohlbegründeter Privatrechte geschehen konnte. Für den Beschluß in der Entschädigungsfrage lag am 29. December eine dreifache Möglichkeit vor. Man hätte die Entschädigung durch das Gesetz absprechen können, man hätte ferner die Entschädigungspflicht positiv anerkennen oder drittens erkennen müssen, daß diese Frage nicht entschieden werden solle. Das Letztere sei geschehen. Es bestehe eine weitverbreitete Ansicht, nach welcher bei der Aufhebung bestehender Rechtsverhältnisse, wenn der Entschädigungsanspruch nicht besonders vorbehalten werde, die Nicht-Anerkennung der Entschädigung angenommen werden solle. Dieser Ansicht gegenüber empfahl es sich allgemein in den Motiven zum Beschlusse einen Vorbehalt auszusprechen, durch welchen die etwaige Anerkennung einer Entschädigung durch die Gerichte gewahrt werde. Mehr als dieses sei aber auch von Seiten der Bürgerschaft nicht geschehen; namentlich sei eine positive Anerkennung der Entschädigungspflicht in jenem Beschlusse durchaus nicht enthalten. Hätte dieses geschehen sollen, so hätte er den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen selbst eingereiht werden müssen; dann hätte derselbe als mit Gesetzeskraft versehen den Gerichten zur Richtschnur dienen müssen. Ferner gehe aus dem von Herrn Dr. Meinertzhagen Angeführten in Betreff der Ablehnung des Antrags von Herrn Dr. Oelrichs ebenfalls hervor, daß es nicht die Absicht gewesen sei die Entschädigungspflicht positiv anzuerkennen und gesetzlich festzustellen. Auch müsse er darauf hinweisen, daß in den andern in diesem Punkte gleich bedeutenden Anträgen die Absicht noch deutlicher ausgedrückt war, als in dem des Herrn H. H. Meier. Es hieß in dem Antrag des Herrn Richter Noltenius: „Indem die Bürgerschaft dabei bevorwortet, daß selbstverständlich den Betheiligten die ihnen nach § 19 der Verfassung etwa zustehenden Entschädigungsansprüche vorbehalten bleiben werden." Ferner habe es in seinem, des Redners, Antrag geheißen: Die Bürgerschaft erklärt sich für den Erlaß der nachfolgenden Bestimmungen, „mit dem Bemerken, daß durch dieselbe über die von den Betheiligten etwa nach § 19 der Verfassung zu beanspruchende Entschädigung für den Verlust ihrer Privilegien nicht entschieden werden solle." Diese Anträge hatten, wie gesagt, genau dieselbe Tendenz. Durch den Beschluß des Senats sei in dieser Sachlage nichts geändert. Der Senat könne die Motive, von welchen die Bürgerschaft bei der Beschlußfassung über das Gesetz ausgegangen sei, einseitig nicht ändern. Wenn daher selbst der Senat seinerseits gesagt hätte: es solle die Entschädigungspflicht aufgehoben sein, so würde dieses nicht bindend für den künftigen Richterspruch sein, weil es nicht in das Gesetz aufgenommen und nur das Gesetz genehmigt sei. Der Senat habe dies aber nicht gesagt, sondern nur eine Ansicht ausgesprochen, inwieweit die Aufhebung der Privilegien einen Entschädigungsanspruch zur Folge habe oder nicht. Dies sei nur eine einseitige Ansicht, welche, wenn von den Gerichten für unrichtig erklärt, keinen Werth haben würde. Er glaube daher, daß die Gefahr, welche von mehreren Seiten betont worden, nicht vorhanden sei und ferner glaube er auch, daß ein Widerspruch zwischen beiden Beschlüssen nicht bestehe. Um jedoch alle Zweifel in dieser Beziehung zu heben, erlaube er sich folgenden Zusatzantrag zu dem Antrag des Herrn Richter Noltenius:

> Die Bürgerschaft findet keine Veranlassung sich darüber auszusprechen, ob und inwieweit den Betheiligten etwa ein Entschädigungsanspruch wegen Aufhebung ihrer Gewerbsprivilegien zustehe oder nicht, da die Entscheidung dieser Frage den Gerichten überlassen bleiben wird.

Hiemit dürfte jedes Bedenken schwinden. Im Uebrigen erkläre er sich für den Antrag des Herrn Richter Noltenius in seiner ganzen Ausdehnung und gegen das Amendement des Herrn Dr. Meinertzhagen. Bereits früher habe er sich dahin ausgesprochen, daß er es in hohem Grade für erwünscht halten müsse, daß durch Uebergangsvorschriften denjenigen Gewerben, welche etwa in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit leiden könnten, eine Unterstützung gewährt werde. Er finde diese Absicht zum großen Theil in dem jetzigen Antrag des Senats erreicht. Man könne sich nicht verhehlen, daß, wenn auch nicht allgemein, doch bei einigen Gewerben eine übergroße Concurrenz im Anfang der Herrschaft der Gewerbefreiheit, namentlich während des Reizes, welchen die Neuheit der Sache gewähre, entstehen könne. Er wolle z. B. an die Möglichkeit der Begründung größerer Läger von Kleiderwaaren oder von Berliner Möbeln oder einer übermäßigen Einfuhr von Backwaare aus den benachbarten Ländern erinnern. In

allen diesen Fällen würde es sehr erwünscht sein, wenn dem Senat die Möglichkeit gegeben würde, durch ein Einfuhrverbot den sich etwa herausstellenden Nachtheilen zu begegnen. Er könne in dem Vorschlage des Senats keine Ungerechtigkeit erblicken: der Senat werde doch von der ihm zu ertheilenden Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn es die Noth erheische und wenn er da, wo kein Nothstand vorliege, keine Hülfe leiste, so liege darin offenbar keine Ungerechtigkeit. Auch könne er den Einwand nicht gelten lassen, daß die Maßregel nicht ausführbar sei. Im Kleinen, in einzelnen Fällen möge dies der Fall sein, im Großen, wo es die Noth erheische, werde sie ohne Zweifel durchführbar sein. Er könne es endlich auch nicht für unzulässig halten, daß die Ermächtigung dazu ertheilt werde. Am wenigsten dürften dies diejenigen thun, welche überall die Gewerbefreiheit für nachtheilig halten, liege doch eine theilweise Einschränkung der Gewerbefreiheit darin; daß dieselbe nicht noch allgemeiner gehalten werden könne, das mache sie nicht ohne weiteres unzulässig. Er verstehe, daß diejenigen Herren, welche vollkommene und unbedingte Gewerbefreiheit unter allen Umständen wollen, sich gegen solche Modificationen erklären, könne aber nicht annehmen, daß diejenigen, welche mit der Gewerbefreiheit Nachtheile verbunden glauben, es vor sich selbst zu rechtfertigen im Stande seien, wenn sie eine solche Erleichterung, sei es auch nur einzelnen Classen der Mitbürger gegenüber, ablehnen. Diese Herren nehmen damit eine große Verantwortlichkeit auf sich und müssen die in einzelnen Fällen etwa entstehenden Klagen und Vorwürfe statt gegen die frühere Majorität, als gegen sich selbst gerichtet, annehmen.

Herr Präsident ordnete eine Pause bis 10 Minuten vor 7 Uhr an.

Nach der Pause nahm zunächst das Wort

Herr Dr. Feldmann: Auch er habe seiner Zeit sich gegen sofortige Einführung der Gewerbefreiheit erklärt. Auch jetzt noch könne er nicht von der Ueberzeugung zurückkommen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn man das Institut der Zünfte, dem gewöhnlichen natürlichen Lauf der Dinge anheimgestellt hätte. Allein der Beschluß sei einmal gefaßt worden und jetzt sei es an uns, denselben treu, ehrlich und offen auszuführen. Er hätte gern gesehen, wenn der Senat in seiner Erwiderung in Betreff der Entschädigungsfrage sich nicht so geäußert hätte, wie er es gethan habe, es habe dieses eben zu der heutigen Debatte Veranlassung gegeben. Diejenigen Bedenken jedoch, welche einige Herren hier geäußert haben, seien bereits von einigen Vorrednern klar als unbegründet nachgewiesen worden. Wenn nun der Senat sage: er finde einen Entschädigungsanspruch nicht für begründet, so sei diese Aeußerung keinerlei Hinderniß für die Gewerbtreibenden, eine Entschädigung, wenn sie sie überall glauben beanspruchen zu können, gehörigen Ortes geltend zu machen. Denke man sich z. B., daß ein Privatmann eine Forderung an den Staat hätte, dagegen der Senat auftrete mit der Behauptung: der Mann hat dieses Privatrecht nicht, so frage er, ob es dadurch einem Privatmann abgeschnitten wäre, sein Recht nach wie vor bei den Gerichten zu suchen. Der Ausspruch des Senats in einem solchen Falle würde gar nichts bedeuten, vielmehr hätte der Privatmann nach wie vor das vollständigste Recht bei den Gerichten klagend gegen den Staat aufzutreten. Gerade so liege die Sache hier. Der Senat sage einfach nur seine Privatmeinung, nämlich, daß eine Entschädigung nicht beansprucht werden könne. Allein es sei natürlicherweise Sache der Gerichte, darüber zu entscheiden, ob eine Entschädigung und in welchem Umfange sie gewährt werden solle; wenn überall aber noch ein Bedenken vorwalten sollte, so würde dasselbe vollständig durch Annahme des Zusatz-Antrags des Herrn Dr. Pfeiffer gehoben. Er habe ein ähnliches Amendement stellen wollen. Er glaube, wie gesagt, daß es an der Bürgerschaft sei, jenen Beschluß vom 29. December offen und ehrlich durchzuführen und keine Hintergedanken dabei zu haben. Es sei hervorgehoben, daß damals, als der Beschluß von der Bürgerschaft gefaßt worden, einige Mitglieder, welche dafür waren, gerade deßhalb dem Beschluß beigestimmt hätten, weil sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß im Antrag bereits die Ansicht ausgesprochen sei, es solle den Gewerbtreibenden eine Entschädigung gewährt werden. Er bedauere, wenn wirklich einige der Herren aus diesem Motive zu dem Beschlusse gekommen seien. Das könne aber doch die Bürgerschaft nicht veranlassen, gerade nun etwas Entgegengesetztes beschließen zu wollen, sondern wir müssen einfach dabei beharren, was beschlossen worden. Der Senat gebe diesem Beschluß seinen ungetheilten Beifall und damit stehe derselbe verfassungsmäßig fest. Was den ferneren Antrag des Senats in Betreff einer Beschränkung der Einfuhr auswärtiger Erzeugnisse angehe, so sei bereits darauf hingewiesen, daß es für die Gewerbtreibenden selbst nicht wohlthätig sein würde, diesem Antrag zuzustimmen, und es sei namentlich dargethan, wie schwer ausführbar und wie ungerecht die Maßregel sein würde. Er müsse also gegen einen solchen Antrag sein und stimme den Anträgen der Herren Dr. Meinertzhagen und Dr. Pfeiffer zu.

Herr Rademacher: In dem am 29. Dec. v. J. von der Bürgerschaft zum Beschluß erhobenen Antrag seien den betheiligten Corporationen die ihnen etwa zustehenden Entschädigungsansprüche ausdrücklich vorbehalten. Warum sei dies geschehen? Doch gewiß nur deßhalb, weil man voraussehen mußte und weil es nicht zu verkennen war, daß solche Ansprüche vorhanden und daß sie erhoben werden würden. Er wolle deßhalb seine Anerkennung hier aussprechen, daß dieser Vorbehalt damals in den Motiven zu dem Antrag gemacht worden sei. Um so mehr müsse er bedauern, daß der Senat in seiner Mittheilung vom 11. Febr. d. J. sich dahin äußere: daß er dem Vorhandensein solcher Ansprüche seine Anerkennung nicht geben könne. Die Richtigkeit dieser Ansicht sei dahin gestellt. Er müsse sie bestreiten. Allermindestens sei sie gewiß nicht auf alle Corporationen anzuwenden. Von diesem Gesichtspunct ausgehend, wolle er sich erlauben, Einiges in Beziehung auf das Krameramt anzuführen, dessen Verhältnisse ohnehin den meisten Mitgliedern wenig bekannt sein werden. Wer sich in das Krameramt aufnehmen lassen wollte, der mußte eine bedeutende Summe bezahlen und von diesen sogenannten Einkaufsgeldern, einem nicht unerheblichen Betrage, sei stets die Hälfte in die Staatscasse geflossen. Außerdem konnte Niemand in das Krameramt aufgenommen werden, welcher nicht zuvor nachweisen konnte,

daß er im Besitz des großen Bürgerrechtes war. Das war gesetzliche Vorschrift und demzufolge haben von den Krameramtsmitgliedern persönlich bedeutende Summen gezahlt werden müssen, um die Privilegien des Amts zu erlangen. Es gehe daraus hervor, daß ein Privatrecht in der That erworben worden. Um nun nachzuweisen, wie belangreich diese Zahlungen an den Staat gewesen, wolle er nur anführen, daß die Staatscasse in den 10 Jahren 1838 bis 1847 7325 ℛ als halben Antheil der Einkaufsgebühren neuer Mitglieder empfangen habe. 1848 bis 1857 habe diese Summe 10,117 ℛ betragen. Ferner habe die schon vorher erwähnte gesetzliche Vorschrift der vorherigen Erwerbung des großen Bürgerrechtes dem Staat in den erstgenannten 10 Jahren 43,000 ℛ, in der Zeit von 1848 bis 1857 aber 56,000 ℛ nur von Krameramtsgenossen eingebracht. Gewiß nur der kleinste Theil würde sich das große Bürgerrecht gekauft haben, wenn der gesetzliche Zwang nicht bestanden hätte. Wenn diese mit so vielen Opfern erworbenen Privilegien den Amtsmitgliedern genommen werden sollen, weil es das allgemeine Beste dringend erheische und die Mitglieder sich dem auch fügen müssen, so sei es andererseits nicht zu verkennen, daß dadurch wohlerworbene Privatrechte berührt werden, dieses aber ohne angemessene Entschädigung nicht geschehen könne. Er hege die Zuversicht, daß die Bürgerschaft dies auch einsehen werde. Zwar werde hier nicht zu erörtern sein, worin die Entschädigung bestehen könnte oder müßte; allein er halte es für nöthig, ja für dringend geboten, daß die Bürgerschaft der von Seiten des Senats ausgesprochenen Ansicht gegenüber nunmehr auch die ihrige bestimmt ausspreche und werde er sich in dieser Beziehung einen Antrag erlauben. Zwar sei er vollkommen darin einverstanden, daß die Gültigkeit des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft keine Anfechtung erleiden könne, weil der Vorbehalt der Entschädigung nur in den Motiven enthalten sei, aber als Antwort der Bürgerschaft auf die seitens des Senats ausgesprochene Ansicht möchte er Folgendes beantragen:

> Die Bürgerschaft kann der vom Senate ausgesprochenen Ansicht, daß Allen im §. 1 des Bürgerschaftsbeschlusses vom 29. Decbr. v. J. genannten Corporationen kein Entschädigungsanspruch für die Aufhebung ihrer Privilegien zustehe, nicht beistimmen, sie hält vielmehr dafür, daß eine nähere Prüfung und Feststellung solcher Ansprüche unvermeidlich ist.

Er bitte, diesen seinen Antrag anzunehmen. Derselbe eröffne einen Weg, diese Angelegenheit womöglich außergerichtlich zu ordnen. Dieses sei gewiß zu empfehlen, denn es würde kein erhebendes Schauspiel abgeben, wenn eine große Anzahl von Bürgern in dieser Weise gegen die Staatsobrigkeit protestiren müßte. Er bitte die Bürgerschaft, dazu mitzuwirken, daß auf gütlichem Wege eine solche Vereinbarung mit den verschiedenen Corporationen zu Stande komme.

Herr Tecklenborg: Er sei damals gegen Gewerbefreiheit gewesen, nicht deßhalb, weil er gegen Freiheit überhaupt sei, sondern weil er darin noch keine wahre Freiheit sehe. Er bedauere deßhalb, daß ein Antrag, welcher die Sache noch einmal zur näheren Berathung verstellen wollte, als unzulässig bezeichnet worden sei. Indessen müsse er doch seine Ansicht dahin aussprechen, daß, wenn es in dem Beschlusse der Bürgerschaft heiße: demgemäß beantragt die Bürgerschaft folgende gesetzliche Bestimmungen, dieses „demgemäß" sich doch nur auf das Vorhergehende beziehen könne, worin eben jener Vorbehalt der in §. 19 der Verfassung zugesicherten Entschädigung gemacht sei. Er schließe sich deßhalb dem Antrage des Herrn Rademacher an.

Herr Wulstein: Bei der Verhandlung über die Gewerbefrage zu Ende des vorigen Jahres sei sehr häufig mit nichtssagenden und leeren Behauptungen gestritten. Dieses geschehe leider heute auch wieder. So sage Herr **Dr.** Meinertzhagen: für einen mit der Gewerbefreiheit Unzufriedenen kämen immer zwei Zufriedene. Er dagegen sage: auf einen mit der Gewerbefreiheit Zufriedenen kommen 30 ja 40 Unzufriedene. Die Erfahrung habe gelehrt, welche Machinationen angewendet worden, wie Colporteure in Masse durch die Stadt geschickt worden, wie Arbeiter und Arbeitsgehülfen und zwar manche unter Androhung der Dienstentlassung bei den Haaren gleichsam herbeigezogen wurden, um 1500 Unterschriften für die Gewerbefreiheit auf's Papier zu bringen. Davon waren gewiß nur Wenige in Wirklichkeit mit der Sachlage bekannt. Nun habe ein Herr, welcher sich in der Gewerbefrage immer als Fachmann gerirte, indem er nicht allein 30 Jahre Mitglied der Bürgerschaft gewesen sei, sondern auch verschiedene Gewerbsprocesse, namentlich für das Schuhmacheramt geführt habe, heute einen Trost ausgesprochen: daß nämlich die Schuhmacher einsehen würden, welcher Vortheil für sie entstände, wenn die Gerberinnung beseitigt würde, denn dann dürften sie dieses Geschäft auch betreiben. Nun, ein Mann, welcher in eigenthümlich ausgezeichneter Weise früher die Processe des Amtes geführt habe, sollte wissen, daß das gemeinte Amt dieses Recht schon seit dem 13. Jahrhundert besessen habe. Wenn sodann Herr **Dr.** Pfeiffer sage, der Senat könne einseitig die Motive nicht ändern, so scheine das nach seinem Dafürhalten ein Grund, für den von ihm, dem Redner und Herrn Brandt gestellten Antrag zu sein: denn auf Grund der Motive beschließe man etwas und wenn man die Motive nicht für richtig halte, sei wahrlich auch der Schlußsatz verfehlt. Er sei dafür, wie Herr **Dr.** Feldmann sage, den Beschluß offen und ehrlich durchzuführen, aber auch nur das, was und wie es beschlossen worden sei. Wenn Herr **Dr.** Feldmann sage, es wäre für den Ausgang eines etwa anhängig zu machenden Processes gleichgültig, ob der Senat oder ein Privatmann sich so über die Zunftrechte ausspreche, so sei er anderer Meinung; in Entscheidungsgründen des Lübecker Oberappellationsgerichts sei gerade gesagt: nur dann, wenn Senat und Bürgerschaft eine Entschädigung beschlösse, könnte dem Anspruch darauf Statt gegeben werden. Dieses sei hier nun nicht der Fall. Bei der Discussion über die Revision der Gewerbeordnung selbst wurden ebenfalls solche unerwiesene Behauptungen aufgestellt. Man verwies auf größere Länder, da sollte der Segen der freien Arbeit sich gefunden haben. Nun, wenn man diese Länder näher in's Auge fasse, so würde man gefüllte Armenhäuser und Zuchthäuser, ein zahlreiches Proletariat auf der Straße, welches von einigen Schlauköpfen immer zu Unruhen geneigt zu machen sei, weil da, wo die freie Arbeit herrsche, die größte Zahl der Arbeiter auf einer niedrigen Bildungsstufe sich befinde, endlich die regelmäßig

wiederkehrende Hungerpest, das Alles seien keine Zeichen von Segen. Die Herren, welche solchen Segen über Bremen bringen wollen, werden bald sehen, wie derselbe sich in fürchterlichen Fluch verwandle. Sie drängen die Arbeiter auf die Bahn der Bettelei, des Verbrechens und des Lasters. Diese Verantwortung nehmen gerade jene Herren auf sich, welche nicht im Stande waren, an dem bestehenden Gesetze auch nur ein Jota zu mäkeln, die es aber für gerathen hielten, die ganze bestehende Ordnung sofort über den Haufen zu werfen. Wenn Herr Dr. Pfeiffer sage: Diejenigen, welche nicht für den Antrag des Senats auf eine Beschränkung der Einfuhr während der nächsten fünf Jahre stimmen wollen, laden eine namenlos große Verantwortung auf sich, so müsse er seinerseits sagen, daß er nicht für dieses Palliativmittel stimmen könne und zwar weil er die Maßregel für unhaltbar halte, indem er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dabei diejenige Sicherheit nicht geboten werden könne, welche unsere Gewerbe billiger und rechtlicher Weise verlangen können. Eine weit größere, ja namenlose Verantwortung laden gerade diejenigen Herren auf sich, welche für unsern Freistaat ein so großes Elend heraufbeschworen haben. Er stelle nun den Antrag des Herrn Brandt in folgender Weise:

> bis zu den Worten „Barbieramtes geschehen ist“ unverändert. Von da ab möge es heißen: „Zu ihrem Befremden hat nun die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 11. Febr. ersehen, daß derselbe nicht in völliger Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft selbst einen Entschädigungs-Anspruch für die Betheiligten anzuerkennen nicht vermag. |
>
> Da nun zu jedem Gesetze eine Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft stattzufinden hat, die Bürgerschaft aber endlich diese aufregende Frage erledigt haben will. so ersucht sie den Senat, vor Publikation des Gesetzes ihrem Vorbehalt in Betreff der Entschädigungsansprüche zuzustimmen.“

In dieser Form sei es nach unserer bestehenden Geschäftsführung, — er bedaure freilich, daß wir eine derartige haben, das könne er nicht umhin zu bemerken, — nicht allein zulässig, sondern selbst geboten, daß der Antrag von dem Herrn Präsidenten angenommen werde.

Herr Präsident: Er müsse nochmals erklären, daß er diesen Antrag nicht für zulässig erachten könne, weil derselbe von falschen Voraussetzungen ausgehe, welche in der That nicht beschlossen seien. Der Antrag gehe davon aus, daß die Bürgerschaft beschlossen habe: die Punkte sub 1) bis 3). Darin liege schon ein Irrthum. Wenn die Herren den Beschluß vom 29. December lesen, so werden sie finden, daß es daselbst heiße: „es empfehle sich;“ dann folgen die Punkte sub 1) bis 3); darauf folge erst der Beschluß der Bürgerschaft, der Gesetzvorschlag, welcher auf dieser Empfehlung basirt sei. Dieses Sachverhältniß sei ihm seit seiner ersten Bemerkung über den Antrag des Herrn Brandt noch klarer geworden. Im Uebrigen möchte er die Redner bitten, womöglich nicht auf früher bereits abgethane Sachen zurückzukommen, da dieses nur zur Verlängerung einer sehr unangenehmen Debatte dienen könne.

Herr W. Backhaus: Er werde dem vom Herrn Präsidenten so eben geäußerten Wunsche, den er zunächst auf sich beziehe — —

(Herr Präsident: Das solle der Redner nicht)

zu entsprechen suchen. Er werde aber in dieser so wichtigen Sache Dasjenige, welches er zu erwidern für seine Pflicht halte, vollständig sagen. — Zunächst müsse er einen Ausdruck des Herrn Dr. Feldmann moniren. Derselbe sage, daß die Bürgerschaft den Beschluß, so wie er vorliege, ohne Hintergedanken ausführen müsse. Er seinerseits verwahre sich dagegen, daß Diejenigen, welche eine Nicht-Uebereinstimmung beider Beschlüsse nachweisen, Hintergedanken haben. Er gedenke dieses auch zu thun, habe aber niemals Hintergedanken, sondern spreche seine Ueberzeugung offen und ehrlich zu jeder Zeit aus! — Er bedaure sodann, daß der Antrag des Herrn Brandt von dem Herrn Präsidenten für unannehmbar erklärt worden sei und müsse sagen, daß er die Schlußfolgerungen, welche Herr Brandt in seinem Antrage ziehe und auf welche hin er den Antrag stelle, für vollkommen correct halte. Da derselbe aus den beiden vorliegenden Actenstücken hervorgegangen sei, so werde es ihm unbenommen bleiben, diese seine Ansicht wenigstens zu vertheidigen. Er müsse dabei auf die Verhandlungen der früheren Bürgerschaft mit einigen Worten zurückkommen. Als die Bürgerschaft am 29. December v. J. ihren verhängnißvollen Beschluß faßte, waren wohl Alle in der Versammlung der Ueberzeugung, daß die Gewerbefreiheit nur unter der Bedingung eingeführt werden könne, daß den Berechtigten eine Entschädigung zu Theil werde. In Sonderheit müssen die Unterzeichner des bekannten Antrags diese Ansicht gehabt haben, sonst würden sie, wie er wiederholt bemerke, nicht darin ausdrücklich gesagt haben: „vorbehältlich der im §. 19 der Verfassung für Abtretung von Eigenthums- oder sonstigen Privatrechten den Berechtigten zugesicherten Entschädigung.“ Es sei hier also positiv ausgesprochen, — und halte er dieses Herrn Dr. Pfeiffer entgegen, — daß der zu fassende Beschluß vorbehältlich dieser Entschädigung gefaßt werden solle. Er müsse doch annehmen, daß die Antragsteller ihre Gedanken eben so richtig zu Papier bringen können und werden, wie sie sie im Kopfe gehabt haben, sonst hätten sie sich eben nicht so positiv ausdrücken, sondern das Wörtchen „etwa“ dazwischen bringen müssen. Auch während der langen Debatte über die Gewerberechtsfrage sei man wiederholt auf diese Sache zurückgekommen und immer sei von Seiten der Gewerbefreiheitspartei gesagt worden: den Berechtigten würde eine Entschädigung zu Theil werden müssen. Die Bürgerschaft mußte ferner entschieden der Ansicht sein, daß aber auch wirklich solche Berechtigte vorhanden seien, daß Privatrechte in der That durch die Einführung der Gewerbefreiheit verletzt würden. Entweder müssen Entschädigungen gewährt werden, und dann war der Vorbehalt durchaus richtig, oder sie müssen nicht gewährt werden: dann war er gänzlich überflüssig, ja widersinnig. Die Bürgerschaft mußte also erstens überzeugt sein, daß der Beschluß nur mit diesem Vorbehalt gefaßt werden sollte; zweitens, daß wirklich und wahrhaftig zu entschädigende Eigenthumsrechte verletzt werden würden. Der Senat sei anderer Ansicht. Derselbe sage: er erkenne es nicht an, daß durch den Beschluß irgend welche Eigenthumsrechte verletzt würden und spreche ausdrücklich aus: es sei unnöthig

gewesen, diesen Vorbehalt zu machen. Nun, wenn es unnöthig gewesen wäre, den Vorbehalt zu machen, dann würde die Bürgerschaft ihn eben nicht gemacht haben. Eben weil sie den Vorbehalt für nothwendig hielt, darum habe sie ihn gemacht. Sonach sei keine Uebereinstimmung vorhanden. Die Sache liege einfach so: die Bürgerschaft will Gewerbefreiheit, aber nur unter der Bedingung einer Entschädigung, der Senat dagegen sage: ich will Gewerbefreiheit, aber ich erkenne die Pflicht irgend welcher Entschädigung nicht an. — Auch die zweite Folgerung in dem Antrag des Herrn Brandt begründe sich aus den Actenstücken. Dieselbe bestehe darin, daß die Bürgerschaft erklären solle: da kein gemeinsamer Beschluß zu Stande gekommen sei, so trete sie von ihrem Beschlusse wieder zurück. Er, der Redner, würde sich gefreut haben, wenn eine solche Ansicht zum Siege geführt hätte, da dann wieder die Bahn vernünftiger Reform betreten und vielleicht der von der Minorität der Deputation vorgeschlagene Entwurf zur Annahme gelangt wäre. Er, der Redner, sei weit entfernt, diesen Entwurf für ein vollkommnes Gewerbegesetz zu halten, dieses könne derselbe auch den Zeitverhältnissen nach nicht sein, allein er würde die Erklärung desselben zum Gesetz für eine Wohlthat halten gegenüber der Einführung der Gewerbefreiheit. Herr Dr. Meinertzhagen sei nun außerordentlich erfreut über die Mittheilung des Senats, namentlich darüber, daß der Senat pure den Gewerbefreiheitsbeschluß der Bürgerschaft annehme. Er müsse nun der Freude des Herrn Dr. Meinertzhagen eine Klage entgegensetzen. Aufrichtig beklage er, daß man auch hier sich von der Meinung des Tages habe beherrschen lassen, und die Begriffe „Zunft“ und „Gewerbefreiheit“ als entgegengesetzt aufgefaßt habe, während dieses begriffsmäßig unrichtig sei. Es müsse eben die Aufgabe der Wissenschaft sein, eine solche Ordnung, eine solche Zunft herzustellen, innerhalb deren eine vernünftige sociale Freiheit möglich sei. Er müsse es beklagen, daß man nicht den Weg der Reform betreten habe, um die Gewerbeordnung zu verbessern und weiterzubilden zu einer Verfassung der Freiheit, sondern Gewerbefreiheit eingeführt habe mit ihren Nothständen und, auch das müsse er sagen, mit ihren Absurditäten! Wäre das Gewerbefreiheit, was man so nenne, er wäre wahrhaftig nicht hier Widersacher! Er erkenne aber darin nichts Anderes, als die Willkür-Herrschaft des Starken über den Schwachen! Was uns noththue, das sei nicht eine Erweiterung der socialen Freiheit, sondern eine Beschränkung derselben, damit nicht die Ausbeutung des einen Individuums durch das andere auch hier das einzig herrschende Sittengesetz werde! Den Vertheidigern, den Gesetzgebern der Gewerbefreiheit rufe er zu: Sie werden noch einmal wiederaufbauen müssen, was sie jetzt im Wahne niedergerissen haben! Sie werden noch einmal mit dem Minister Stein, welcher in Preußen im Anfange dieses Jahrhunderts die Gewerbefreiheit einführte, und auf den man sich als höchste staatsmännische Autorität immer berufen, sprechen müssen: „unser System frißt sich selbst auf, wie Saturn seine Kinder!“ (Bravo!) Das ist meine Ueberzeugung! „Aber diese meine Worte werden verhallen, das Geschrei des lärmenden Tages wird sie übertönen.“ Die Meinung der Mehrheit sei anders, aber dennoch habe er seine Ueberzeugung hier aussprechen müssen, dies habe er für seine Pflicht gehalten. Er sage nochmals: „es wird eine Zeit kommen, wo man der schrankenlosen Erwerbsfreiheit feste und sichere Schranken setzen und nach energischen Mitteln greifen wird, um ihr entgegenzuarbeiten; — nach energischen Mitteln zum Wiederaufbau der in feindliche Läger gespaltenen Gesellschaft und zur Wiedergeburt einer andern Zeit!“ —

Solle aber die Gewerbefreiheit als Gesetz proclamirt werden, dann sei es unsere Pflicht, durchaus consequent, durchaus logisch, durchaus begriffsmäßig zu verfahren. Dann dürfen wir keine Beschränkung dulden, dann müssen wir das Princip der freien Concurrenz sowohl nach oben als nach unten weitmöglichst anwenden; das allein würde staatsklug sein, das müssen wir für unsere Vertreter-Pflicht halten. In dieser Rücksicht stelle er folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft kann den Senat nicht ermächtigen, das Feilhalten und Verkaufen von Handwerkserzeugnissen des Auslandes im Verordnungswege für die nächsten fünf Jahre zu verhindern oder zu beschränken, da eine solche Verhinderung oder Beschränkung einerseits dem Beschlusse auf Einführung der Gewerbefreiheit widerspricht, andererseits die Bürgerschaft sich davon für unseren Gewerbestand keinen erheblichen Nutzen versprechen kann.
>
> Dagegen tritt die Bürgerschaft dem Antrage des Senats auf Niedersetzung einer Deputation zur jetzt nothwendigen Revision des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, bei, und hat folgende Mitglieder zu dieser Deputation erwählt:
>
> Die Bürgerschaft ist aber nicht der Ansicht, daß diese Deputation auch darüber berathe und berichte, in welcher Gestalt und vermittelst welcher etwaiger gesetzlicher „Einschickungen“ Gewerbecorporationen mit zweckmäßigen Hülfsanstalten erhalten werden können, da die Bildung freier Genossenschaften, dem freien Ermessen unserer Gewerbetreibenden, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit gemäß, überlassen bleiben muß.

Zur Begründung füge er Folgendes hinzu. Das einzige Argument, welches nicht bloß in dieser Versammlung, sondern auch außerhalb derselben mit Grund geltend gemacht worden sei: „die Zeit verlangt Gewerbefreiheit, und der Stärkere hat recht!“ — dieses einzige Argument habe der Senat an die Spitze seiner Mittheilung gestellt. Daß dieses Argument aber ein sehr schwaches, mit dem Wesen der Sache in keiner Verbindung stehendes sei, leuchte ein. Derselbe sage weiter, daß er diese ernste Frage mit besonderer Berücksichtigung der Lage unseres Staats geprüft habe und demgemäß die Einführung der Gewerbefreiheit genehmigen müsse. Er wisse nicht, ob es ihm gestattet sei, auch dem Senat gegenüber das Wort der Wahrheit zu sagen. In diesem Falle müsse er sich gegenüber diesen Worten dahin erklären: der Senat hat mit diesen Worten nichts anderes als eine Zeitphrase ausgesprochen. Unsere eigenthümliche Stellung beruhe ja eben in unserem Verhältniß zum Zollverein. Die Schranken des Zollvereins stehen lassen und Gewerbefreiheit einführen, das sei denn doch ein arger Widerspruch! Wenn wir aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen Gewerbefreiheit haben wollen, müssen wir uns doch gegen das Ausland irgendwie zu schützen suchen! Diesen Widerspruch habe der Senat ge-

macht, aber die besondere Lage unseres Staats keineswegs berücksichtigt und von dieser Schuld könne er sich nicht frei machen. Der Senat sage ferner:

„Angesichts der gesteigerten Anforderungen, die das gesellige Leben an die Erzeugnisse des Handwerks stellt; der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, in welchen diese Anforderungen ihre Rechtfertigung finden; der, damit Hand in Hand gehenden Ausdehnung der freien Gewerbe; der Unsicherheit, mitunter der Widersinnigkeit, welche der von ganz anderen Verhältnissen dictirte Buchstabe der Gewerbsprivilegien immer mehr gewinnt, je mehr die industrielle Entwicklung unserer Zeit des Gebiets sich bemächtigt, das er beschreiben soll; des unverkennbaren Drucks den die organischen Einrichtungen der Zünfte und ihre Abgeschlossenheit wider einander auf die Betreibung und Vervollkommnung des Handwerks üben; der stets wachsenden Concessionen endlich, welche die Berechtigten selbst an die Freiheit zu machen in dem Maße sich gezwungen sehen, in welchem der principielle Widerspruch ihrer Vorrechte mit dem natürlichen Rechtsgefühl und mit den unser Verkehrsleben sonst beherrschenden Anschauungen zum öffentlichen Bewußtsein kommt,"

habe er den Beschluß gefaßt. Der Senat verfahre hier ähnlich wie Herr Richter Noltenius im vorigen Jahre bei der Gewerbedebatte. Derselbe habe auch Privilegien des 14., 15. und 16. Jahrhunderts angeführt und nachzuweisen sich bemüht, daß in denselben Widersinnigkeiten enthalten seien. Er müsse aufrichtig bedauern, daß der Senat Herrn Richter Noltenius nachzuahmen scheine und auch von Widersinnigkeiten spreche, da er doch wisse, daß es sich nur um die beiden Deputationsanträge und den Antrag des Herrn H. H. Meier handelte. Er möchte doch den Beweis erst noch geliefert sehen, daß in dem Minoritätserachten der Deputation Widersinnigkeiten enthalten seien und müsse er sich gegen einen solchen Ausdruck Seitens des Senats ernstlichst verwahren. — Es habe nun Herr Richter Noltenius den Antrag gestellt, welcher den Beschränkungen der Gewerbefreiheit zustimme, habe aber selbst gesagt, daß er ihn nöthigenfalls auch fallen lassen wolle. Herr Dr. Meinertzhagen habe dazu das Amendement gestellt, daß die Beschränkungen von der Bürgerschaft nicht angenommen werden möchten. Er dürfe daher wohl voraussetzen, daß nicht nur beide Herren seinem Antrag zustimmen, sondern daß er allseitig Unterstützung finde, da er Beides zusammenfasse und vielleicht etwas klarer noch ausdrücke (Unruhe). Gegen die Beschränkung, welche der Senat vorschlage, sei von verschiedenen Seiten Bedenkliches geäußert und er müsse sagen, wenn trotz aller Beschränkungen durch die Privilegien der Buchstabe des Gesetzes schon keine rechte Geltung gehabt habe, so werde man nach Einführung der Gewerbefreiheit erst recht nichts erwarten können. Es werden seit Jahren Möbeln und Kleidungsstücke aus Berlin, Schuhmacherwaaren aus Erfurt und Paris hier fix und fertig verkauft. Wenn dieses unter der Zunftordnung geschehe, wie könne man erwarten, daß es anders werde bei der Gewerbefreiheit? das sei nur eine Täuschung! Nun solle die Bürgerschaft gar noch den Senat ermächtigen, darüber zu wachen, daß diesen Beschränkungen gemäß verfahren werde. Auf diese Weise räume die Bürgerschaft aber dem Senat eine Macht ein, welche er nicht besitze, sie entäußere sich eines von ihm in Anspruch genommenen Rechtes.

Der Senat sage nun, das Gesetz, die Gewerbekammer betreffend müsse abgeändert werden. Das sei richtig, aber die Bildung der Gewerbekammer stehe in Verbindung mit dem Gewerbeconvent, die Wahlen des Gewerbeconvents in die Gewerbekammer stehen wieder in Zusammenhang mit den Wahlen aus dem Gewerbeconvent in die Bürgerschaft, diese endlich stehen selbstredend mit den Gesammtwahlen in die Bürgerschaft in Verbindung, es folge daraus also, daß das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft betreffend, gleichfalls abgeändert werden müsse. Es freue ihn, daß der Senat selbst diesen Weg anbahne! (Heiterkeit). Der Senat räume ein, daß die Deputation auch darüber berichten solle, in welcher Gestalt und vermittelst welcher etwaiger gesetzlicher Einschickungen Gewerbecorporationen mit zweckmäßigen Hülfsanstalten als fortan freie Genossenschaften erhalten werden könnten. Wenn unser Gewerbestand freie Genossenschaften ferner bilden wolle, so habe nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit der Staat damit nichts zu thun; dieser müsse ganz aus dem Spiele bleiben und dem Gewerbestande bleibe es überlassen, ob er es in seinem Interesse für gut finde, solche corporative Verbände noch einzugehen. Ueberhaupt müsse es unsere Aufgabe sein, wenn das Gesetz wegen der Gewerbefreiheit rechtskräftig gemacht werden solle, das Princip der freien Concurrenz, soweit als irgend thunlich, zur Geltung zu bringen, damit sich in unserm Staat herausstelle, ob dasselbe staatsmännischer Weisheit entstamme, oder eitel Thorheit sei! (Bravo!)

Herr Schmidt beantragte

Schluß der Debatte.

Es wurden die Namen der noch eingeschriebenen Redner verlesen.

Herr Weyland: Er wolle über den Schluß nicht sprechen, aber eine factische Berichtigung auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Pfeiffer machen. Derselbe wundere sich darüber, daß diejenigen, welche früher gegen Gewerbefreiheit gewesen seien, sich jetzt gegen die vom Senat beantragten Uebergangsbestimmungen erklären könnten. Er wolle seine Meinung in Beziehung hierauf noch einmal deutlich äußern: daß er der Ueberzeugung sei, unsere Gewerbetreibenden können ohne Schutz nicht bestehen, daß er aber in diesem vom Senat Dargebotenen so gut, wie es auch gemeint sein möge, keine Schutz erblicken könne.

Herr Dr. Oelrichs stellte den Antrag des Herrn Dr. Pfeiffer als Amendement zu dem Antrag des Herrn Backhaus.

Herr Philippi stellte den Antrag:

daß der Antrag des Herrn Backhaus in zwei Theilen zur Abstimmung gebracht werden möge,

worauf

Herr Präsident bemerkte, daß dies ohnehin geschehen werde.

Herr Ehmck gab im Auftrage des Krameramts eine Erklärung zu Protocoll.

Dieselbe wurde wie folgt verlesen und zu Protocoll genommen:

„In Folge der Mittheilung des Senats vom 11. Februar d. J. Revision der Gewerbeordnung betreffend, sieht das Krameramt sich veranlaßt, in Bezug auf die am Schlusse dieser Mittheilung ausgesprochene Ansicht über die Entschädigung, seinen bereits am 13. März v. J. abgegebenen Protest zu erneuern, und zu erklären, daß es der vom Senat ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten kann, sondern an der Ueberzeugung festhält, daß die ihm vom Staate gegen ganz bedeutende, von seinen Mitgliedern gebrachte Geldopfer, verliehenen Privilegien, nur gegen eine angemessene Entschädigung dem Amte wieder entzogen werden können."

Der Vorstand des Krameramts
Joh. Ohlmeyer
p. t. Aeltermann sen.

Herr Ordemann beantragte namentliche Abstimmung über die Anträge des Herrn Backhaus und des Senats.

(Hinreichend unterstützt).

Herr Dr. Pfeiffer: Sein Antrag sei wohl als Amendement zu den verschiedenen Hauptanträgen zu betrachten.

Herr Asendorpf beantragte

namentliche Abstimmung über sämmtliche Anträge.

(Unruhe). Dieser Antrag wurde nicht hinreichend unterstützt.

Herr Präsident ordnete die Reihenfolge der Anträge zur Abstimmung.

Darnach kam zunächst das Amendement des Herrn Dr. Pfeiffer als sich auf den ersten Theil des Antrags des Herrn Richter Noltenius beziehend zur Abstimmung und wurde dasselbe verworfen. Darauf gelangte der erste Theil des Antrags des Herrn Richter Noltenius, enthaltend: Zustimmung zu der vom Senat beantragten Ermächtigung, wegen der Beschränkung der Einfuhr fremder Gewerbserzeugnisse in den nächsten 5 Jahren, zur namentlichen Abstimmung:

Es stimmten mit „Ja", für den Antrag, die Herren: Dr. H. Albers, Gottfried Bagelmann, Herm. Eicke, H. von Fischer, Heinr. Ad. Focke, Phil. Richard Fritze, J. D. Helmken, G. Friedr. Heye, Dr. Herm. Henr. Meier, Eduard Meyer, Eduard Müller, Richter Dr. Noltenius, Dr. Pauli, Dr. Pfeiffer, J. F. Philippi, Carl Stockmeyer.

Es stimmten mit „Nein", gegen den Antrag, die Herren: Joh. Achelis, Dr. H. Adami, J. G. Albers, Diedr. Alten, Joh. Th. Arens, Chr. Arndt, J. C. Asendorpf, W. Backhaus, Heinr. Bechtel, Eduard Bernhardt, Wilh. Brandt, Joh. Diedr. Bredehorst, Dr. J. F. Bredenkamp, Friedr. Bremermann, C. F. C. Buff, A. H. W. Colberg, B. F. Dannemann, Carl Dannhauer, Eduard Delius, H. Dieckhoff, H. Dietrich, F. W. Docke, Ludw. Dralle, F. C. Dubbers, J. C. Dubbers, Thom. Duntze, J. G. Ehmck, S. C. W. Eisenhardt, Diedr. Engelken, H. F. Fehlbehr, Dr. J. D. Feldmann, J. H. Finke, Alex. Fritze, Johs. Fritze, Theodor Garbade, Joh. Geerken, H. S. Gerdes, Dr. Herm. Gröning, Amtmann Dr. W. Gröning, F. W. Grote, Heinr. Wilh. Haake junr., Claus Hagens, A. G. Hauschildt, Dr. Chr. Heineken, Joh. Höpken, L. F. Hoffmann, F. von Holz, J. M. Kerlé, Dr. Th. Kiesselbach, Richter Klugkist, H. W. A. Kotzenberg, Julius Ed. Kulenkampff, C. A. Lakemann, Joh. Rud. Lameyer, J. H. Lampe, G. Leppert, Friedr. Georg Lubben, Joh. Christ. Lülmann, B. H. Mardfeldt, Dr. Friedr. Meier, Notar Dr. Meinertzhagen, Wern. Menke, Conrad Meyer, Heinr. Wilh. Meyer, Professor Motz, Diedr. Müller, Heinr. Müller, Ferd. Nielsen junr., L. C. Nolze, Notar Dr. Oelrichs, N. A. Ordemann, Dr. Just. Plate, Dr. Aug. Friedr. Pletzer, Joh. Diedr. Christ. Rademacher, Heinr. Riesch, Johs. Rösing, C. Rodewald, J. P. Ruhl, J. L. Ruyter, J. H. Schleef, Christ. Schmidt, J. H. Schmidt, Chr. Schönfelder, J. L. Schrage, H. H. Schröder, Dr. A. Schumacher, Johann Segelken, Aug. Steinhäuser, Nicol. Stürke, Adolf Stucken, Franz Tecklenborg, Heinrich Tecklenborg, Notar Dr. C. H. H. Tetens, Joh. Phil. Nic. Thiermann, H. Thölken, J. C. Vietor, M. E. F. Weber, J. H. Weyland, Dr. med. H. Wilckens, J. M. Wulstein junr.

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren: Albert Aumund, H. Bavendamm, Herm. Bayer, Amtsassessor Dr. Boisselier, J. H. Diercks, Hinr. Garrels, Martin Grelle, F. Hederich, Dr. Johs. Heineken, J. G. Höpken, G. Jürgens, F. Junge, Lürs Sohn, J. H. C. Kirchhoff, Diedr. Klatte, H. Lachmund, Syndicus Dr. v. Lengerke, H. H. Meier, J. N. Mohr, J. H. Ropers, Dr. Schlodtmann, Carl Tewes, H. F. Ulrichs, Carsten Waltjen.

Mit Entschuldigung abwesend waren die Herren: H. Bulthaupt, Amtmann Dr. Droste, H. Holler, Eng. Iken, Daniel Knoop, J. H. Otto und J. H. Smit.

Herr Präsident: Das Resultat sei, daß 100 dagegen, 16 dafür sich erklärt haben; mithin sei dieser Theil des Antrags verworfen. Es komme nun der zweite Theil des Antrags des Herrn Richter Noltenius, vorgängig jedoch wiederum das Amendement des Herrn Dr. Pfeiffer zur Abstimmung.

Das Amendement des Herrn Dr. Pfeiffer wurde nun angenommmen.

Ueber den zweiten Theil des Antrags des Herrn Richter Noltenius wurde wiederum namentlich abgestimmt:

Es stimmten mit „Ja", für den Antrag, die Herren: Joh. Achelis, Dr. H. Adami, Dr. H. Albers, J. Th. Arens, Gottfried Bagelmann, Heinr. Bechtel, Joh. Diedr. Bredehorst, Dr. J. F. Bredenkamp, C. F. C. Buff, B. F. Dannemann, Carl Dannhauer, J. C. Dubbers, Herm. Eicke, Dr. J. D. Feldmann, H. v. Fischer, Heinr. Ad. Focke, Alex. Fritze, Johs. Fritze, Phil. Richard Fritze, Theodor Garbade, H. S. Gerdes, Dr. Herm. Gröning, Amtmann Dr. W. Gröning, F. W. Grote, Claus Hagens, Dr. Chr. Heineken, J. D. Helmken, G. Friedr. Heye, L. F. Hoffmann, J. M. Kerlé, Dr. Th. Kiesselbach, Richter Klugkist, Jul. Ed. Kulenkampff, H. J. Lampe, Friedr. Georg Lubben, Joh. Chr. Lülmann, Dr. Fr. Meier, Dr. Herm. Henr. Meier, Notar Dr. Meinertzhagen, Werner Menke, Conrad Meyer, Eduard Meyer, Professor

Motz, Diedr. Müller, Ed. Müller, Heinrich Müller, Ferd. Nielsen jun., Richter Dr. Noltenius, Dr. Pauli, Dr. Pfeiffer, J. F. Philippi, Dr. Just. Plate, Dr. Aug. Friedr. Pletzer, Heinr. Riesch, C. Rodewald, J. P. Ruhl, J. L. Ruyter, Christ. Schmidt, J. L. Schrage, H. H. Schröder, Dr. A. Schumacher, Joh. Segelken, Carl Stockmeyer, Adolf Stucken, Franz Tecklenborg, Notar Dr. C. H. H. Tetens, Joh. Phil. Nic. Thiermann, J. C. Victor, Dr. med. H. Wilckens.

Es stimmten mit „Nein", gegen den Antrag, die Herren: J. G. Albers, Diedr. Alten, Chr. Arndt, J. C. Asendorpf, W. Backhaus, Eduard Bernhardt, Wilh. Brandt, Friedrich Bremermann, A. H. W. Colberg, Eduard Delius, H. Dieckhoff, H. Dietrich, F. W. Docke, Ludwig Dralle, F. C. Dubbers, Thomas Duntze, J. G. Ehmck, S. C. W. Eisenhardt, Diedr. Engelken, H. F. Fehlbehr, J. H. Finke, Johann Geerken, Heinrich Wilhelm Haake jun., A. G. Hauschildt, Johann Höpken, F. von Holz, H. W. A. Kotzenberg, C. A. Lakemann, Joh. Rud. Lameyer, G. Leppert, B. H. Mardfeldt, Heinrich Wilhelm Meyer, L. C. Nolze, Notar Dr. Oelrichs, N. A. Ordemann, Joh. Diedr. Chr. Rademacher, Johs. Rösing, J. H. Schleef, J. H. Schmidt, Chr. Schönfelder, August Steinhäuser, Nicol. Stürke, Heinr. Tecklenborg, H. Thölken, M. E. F. Weber, J. H. Weyland, J. M. Wulstein jun.

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren: Albert Aumund, H. Bavendamm, Herm. Bayer, Amtsassessor Dr. Boisselier, J. H. Diercks, Hinr. Garrels, Martin Grelle, F. Hederich, Dr. Johs. Heineken, J. G. Höpken, G. Jürgens, F. Junge, Lürs Sohn, J. H. C. Kirchhoff, Diedr. Klatte, H. Lachmund, Syndicus Dr. v. Lengerke, H. H. Meier, J. N. Mohr, J. H. Ropers, Dr. Schlodtmann, Carl Tewes, H. F. Ulrichs, Carsten Waltjen.

Entschuldigt waren die Herren: H. Bulthaupt, Amtmann Dr. Droste, H. Holler, Eng. Iken, Daniel Knoop, J. H. Otto und J. H. Smit.

Herr Präsident: Das Resultat sei, nach 3 Aufzeichnungen 69 für Ja, 47 für Nein; nach der Aufzeichnung eines vierten Herrn 67 für Ja, 48 für Nein; sonach sei dieser Theil des Antrags des Herrn Richter Noltenius angenommen. Hiermit seien die Anträge der Herren Rademacher und Backhaus erledigt. Ebenso sei der Antrag des Herrn Dr. Meinertzhagen durch Ablehnung des ersten Theils des Antrags des Herrn Richter Noltenius erledigt und würde die Bürgerschaft in Beziehung auf diesen Punct nun einfach zu erklären haben: sie könne diesem Antrage des Senats nicht beistimmen.

Es wurde nun zur

Wahl der Deputation betreffend Revision des Gesetzes über die Gewerbekammer und damit zusammenhängende gesetzliche Maßregeln

geschritten

Gewählt wurden:

Von der	1.	Classe	Herr	Richter Dr. Noltenius.
„ „	2.	„	„	Dr. Herm. Gröning.
			„	Dr. Meinertzhagen.
„ „	3.	„	„	Dr. Oelrichs.
„ „	4.	„	„	W. Brandt.
„ „	5—8.	„	„	W. Backhaus.

Nachdem darauf die Beschlüsse der Bürgerschaft verlesen und ihrer Fassung nach genehmigt waren, wurde die Sitzung nach 8½ Uhr geschlossen.